

Rahmenkonzept

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung In Münster

Teil IV

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Anlage zur Vorlage V/0470/2005

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	S. 5
---------------------	-------------

Kapitel 1

Ausgangslage, Inhalte und Leitziele des Rahmenkonzeptes Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung

1.1 Anlass und bereits abgeschlossene Teilschritte	S. 5
1.2 Rechtliche Grundlagen	S. 6
1.3 Ziele und Maximen für die stationären Hilfen zur Erziehung	S. 7

Kapitel 2

Stationäre Hilfen zur Erziehung

2.1 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	S. 12
2.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Leistungsgewährung	S. 12
2.1.2 Bedeutung und Struktur von Heimerziehung	S. 13
2.1.3 Problemlagen und Indikation	S. 16
2.1.4 Inhalte und Formen von Heimerziehung	S. 16
2.1.5 Stellenwert von Familie und Elternarbeit bei der Gewährung von Heimerziehung	S. 20
2.1.6 Kooperationsbezüge und soziale Vernetzung	S. 22
2.2 Vollzeitpflege	S. 23
2.3 Angrenzende Hilfeformen	S. 23
2.3.1 sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 (3) SGB VIII)	S. 23
2.3.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	S. 24
2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	S. 25
2.3.4 Abklärung (§ 34 SGB VIII in Kriseneinrichtungen)	S. 26
2.4 Weiterentwicklung von Teilaspekten für die stationären Hilfen zur Erziehung	S. 26

Kapitel 3

Die Leistungsangebote für Heimerziehung in Münster

3.1 Die Trägerstruktur	S. 26
3.2 Leistungs- Entgelt- und Qualitätsvereinbarung gem. § 78 a ff SGB VIII	S. 28
3.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Qualitätsdialoge im Arbeitsfeld Heimerziehung	S. 29

Kapitel 4

Steuerung des Leistungsbereichs Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

4.1	Leitsätze der fachlichen Steuerung des Leistungsbereichs Heimerziehung	S. 31
	gem. § 34 SGB VIII	
4.2	Der Abstimmungsprozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII - Erziehungshilfen	S. 37
4.3	Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII bei der Einrichtung und Begleitung von Heimerziehung	S. 37
4.4	Die finanziellen Aufwendungen für die Heimerziehung	S. 38
4.4.1	Haushalt	S. 38
4.4.2	Fallzahlen	S. 38
4.4.3	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	S. 38
4.4.4	Vollzeitpflege (§ 33 S. 2 SGB VIII)	S. 39
4.5	Steuerungsaspekte	S. 39
4.5.1	Interkommunaler Vergleich	S. 39
4.5.2	Entwicklung von Standards für die Arbeit im Amt 51	S. 41
4.5.3	Weitere Aspekte	S. 41

Kapitel 5

Statistische Darstellung des Leistungsbereiches Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII und Fazit

5.1	Allgemeine Entwicklung der Fallzahlen	S. 42
5.2	Differenzierung nach Betreuungsformen	S. 43
5.3	Prozentuale Verteilung von Fallzahlen auf verschiedene Betreuungsformen	S. 45
5.4	Lebensorte / ortsnahe Unterbringung	S. 46
5.5	Geschlechtsspezifische Differenzierung	S. 48
5.6	Altersstruktur	S. 49
5.7	Hilfedauer	S. 50
5.8	Familiäre Situation und Aufenthalt vor der Hilfe	S. 51
5.9	Fazit	S. 52

Rahmenkonzept Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster

Teil IV

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Vorbemerkung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt mit diesem Bericht den vierten Baustein des Rahmenkonzeptes "Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster" vor. Er beinhaltet sowohl fachlich inhaltliche wie auch bedarfsorientierte Arbeitsgrundlagen im Hinblick auf eine zukünftige Ausgestaltung der stationären Hilfen zur Erziehung. Der Prozess der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der von allen Beteiligten gemeinsam getragen wird, soll das Zusammenwirken von Trägern der freien Jugendhilfe - insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung -, des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien und der Verwaltung fördern und dazu beitragen, dieses wichtige Handlungsfeld neu zu gestalten. Damit wird weiterhin der begonnene Prozess, gemeinsam mit den in Münster im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätigen freien Trägern gemeinsam zu gestalten, fortgesetzt. Weiterhin ist es vor dem Hintergrund sich verändernder Ressourcen und Rahmenbedingungen wichtig zu Verabredungen im Sinne einvernehmlicher Formulierung von Standards zu kommen. In wesentlichen Bestandteilen des Berichtes (der Vorlage) ist es gelungen, die an verschiedenen Stellen bestehenden Aussagen und Ergebnisse zu Standards und Qualitäten auf eine qualitativ gemeinsam abgestimmte Stufe zu setzen.

Im Folgenden werden in den einzelnen Kapiteln die Grundlagen für die Heimerziehung als stationäre Hilfe zur Erziehung beschrieben.

Kapitel 1

Ausgangslage, Inhalte und Leitziele des Rahmenkonzeptes Teil IV – Stationäre Hilfen zur Erziehung

1.1 Anlass und bereits abgeschlossene Teilschritte

Im Rahmen der Beratung der Vorlage "Rahmenkonzept Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Münster, Teil I Fachliche Grundlagen" (Vorlagen 86/2002 und 86/2002 E 1) hat der Haupt- und Finanzausschuss am 15.05.2002 unter Punkt 2. C der Vorlage 86/2002 E 1 die Verwaltung u.a. beauftragt, das vorgesehene Arbeitsprogramm 2002 -2005 (Kapitel 6 der Anlage) umzusetzen, wenn sie Controllinginstrumente und -verfahren für spezielle Untersuchungen und Evaluationen (Punkt 2 A) konzipiert hat. Letzteres ist mit der Vorlage 923/2002 "Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung" dem Ausschuss am 30.10.2002 zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Am 17.09.2002 hat die Verwaltung den Baustein Teil II "Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII" und am 07.05.2003 den Baustein III Teil III „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ in den AKJF eingebracht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Hilfen zur Erziehung (HzE) finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dort heißt es im § 27 (1): "Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist."

Den Anspruch auf Hilfe haben die Sorgeberechtigten, da diese nach dem Grundgesetz das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen soll dabei einbezogen werden (§ 27 (2) SGB VIII). Zum engeren sozialen Umfeld gehört, neben der Familie, auch die Schule. Die Schule ist somit immer dann Kooperationspartner bei der Ausgestaltung einer HzE, wenn es im Einzelfall sinnvoll ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft i.d.R. die fallzuständige Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Angestrebt wird eine individuell zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und Kindern getragene Entscheidung. Die Hilfe zur Erziehung soll die erzieherische Kompetenz der Eltern fördern und den Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen.

Im Kontext der Hilfen zur Erziehung sind die Schnittstellen zu den "Anderen Aufgaben der Jugendhilfe"

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

und

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten ist in Einzelfällen immer mit zu betrachten.

Das Jugendamt ist verpflichtet, dass zuständige Familiengericht anzurufen, wenn die Leistungen der Jugendhilfe – einschließlich der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII und der Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen **ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten gemäß § 43 SGB VIII – zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls** nicht ausreichend oder geeignet erscheinen. Das Jugendamt selbst ist nicht zu Eingriffen in das Elternrecht befugt, sondern nur das Gericht.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine **Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 1666 BGB** entweder bereits vorliegt oder droht. Diese Abwägung hat das Jugendamt in eigener Verantwortung vorzunehmen; die Ergebnisse sind grundsätzlich gerichtlich überprüfbar. Denn nur wenn das Instrumentarium der Jugendhilfe nicht ausreicht, kommt eine Anrufung des Familiengerichts in Betracht. Hierbei ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Immer aber steht das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen im Vordergrund.

1.3 Ziele und Maximen für die stationären Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Vorlage hat in einem gemeinsamen Prozess eine Überprüfung der im Rahmenkonzept Teil I – fachliche Grundlagen festgelegten Grundausrichtung und Strukturmaximen stattgefunden. In zwei Workshops unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII – Erziehungshilfen – hat sich diese u.a. mit den seinerzeit erstellten Papiere auseinandergesetzt. Eine Unterarbeitsgruppe hatte entsprechende Vorarbeiten geleistet. Die damaligen Papiere wurden auf ihre Gültigkeit für die stationären Hilfen, hier der Heimerziehung, kritisch beleuchtet und diskutiert.

Diese sind nachfolgend abgebildet.

Grundausrichtung und Strukturmaximen von Hilfe zur Erziehung in Münster

Kinder, Jugendliche und Familien bekommen die ihrem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe.

Diese Hilfen sind in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen und im Diskurs der Beteiligten weiter zu entwickeln.

Es sind Strukturen zu entwickeln, die den Zugang für Mädchen und Jungen gleichermaßen ermöglichen.

Münsteraner Kinder und Jugendliche bleiben in Münster.

Ausnahmen bleiben, wenn fachlich überzeugende Gründe und/oder Kinderschutz für eine Hilfe zur Erziehung außerhalb Münsters sprechen.

Lebensweltbezug

Wir würden lieber den Begriff **Lebensweltorientierung** benutzen, denn der Begriff Lebensweltorientierung benennt die aktive Seite, nämlich den Erhalt der Lebenswelt- und Umweltbezüge. Genau dies soll eine Grundausrichtung erzieherischer Hilfe in Münster sein, der Erhalt der sozialen, kulturellen und örtlichen Bezüge, damit Kinder und Jugendliche ihre gewachsenen Kontakte halten, entwickeln und gegebenenfalls überprüfen können, es sei denn, genau von diesen Lebensweltbezügen geht eine Gefährdung für die AdressatInnen aus. Zugleich ist bei der Größe der Stadt und der Vielzahl der Angebote und Träger erzieherischer Hilfen ein großes Differenzierungspotential vorhanden. Es ist zum Beispiel durchaus möglich, die schulischen Bezüge, Beziehungen zu Freunden oder Mitgliedschaft im Sportverein unverändert zu erhalten, die erzieherische Hilfe selbst aber in einem anderen Stadtteil durchzuführen. Diese Sicht- und Vorgehensweise ist unmittelbar verbunden mit einer eindeutigen und bewussten **AdressatInnenorientierung**, denn sie selbst wissen um die Qualität ihres Lebensumfeldes und auch darum, ob und was wichtig und erhaltenswert ist. Lebensweltorientierung geht also mit einer aktiven AdressatInnenorientierung und Beteiligung einher.

Stadtteilorientierung und Sozialraumbezug

Hilfen zur Erziehung können nicht losgelöst von der Lebenswelt der AdressatInnen gestaltet werden. Der Alltag insbesondere von Familien, vollzieht sich in einem Sozialraum, der durch ein Geflecht von Kontakten und sozialen Bezügen gekennzeichnet ist. Es geht dabei um die klassischen Netzwerke wie etwa Nachbarschaft, Kindergarten, Schule, Kirchengemeinde, Sportverein usw.. In einem städtischen Gefüge bildet in der Regel der Stadtteil eine solche Einheit.

Es ist Aufgabe der erzieherischen Hilfen, neben der fallspezifischen Arbeit die sogenannte fallübergreifende Arbeit in diesem Netzwerk in den Blick zu nehmen. Es gilt, sich Kenntnisse über diesen Sozialraum anzueignen, Ressourcen zu erarbeiten und

zu nutzen. Dies bedarf einer hohen Präsenz im Stadtteil. Stadtteilkonferenzen können dieser Vernetzung dienen.

Gleichwohl ist dem Wunsch- und Wahlrecht der AdressatInnen (gem. § 5 KJHG) insofern Rechnung zu tragen, als auch weitere Angebote von Erziehungshilfen zur Verfügung gestellt werden müssen, d.h. die AdressatInnen sind nicht verpflichtet, den Träger oder die Hilfe im Stadtteil zu wählen.

Ressourcenorientierung

Hilfen zur Erziehung orientieren sich an den vorhandenen Ressourcen der AdressatInnen und ihres sozialen Umfeldes. Im Sinne eines Paradigmenwechsels findet keine defizitäre Orientierung und Ausrichtung der Hilfen statt, sondern durch eine wertschätzende und zutrauende Grundhaltung werden die vorhandenen Befähigungen zur selbständigen Lebensbewältigung bewusst gemacht und durch fachliche Unterstützung weiterentwickelt. Fehlende Fertigkeiten können eingeübt und materielle Rahmenbedingungen müssen als Voraussetzung für eine eigenständige Lebensbewältigung im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Blockierte Entwicklungen oder Gefährdungen junger Menschen müssen notfalls auch außerhäuslich durch intensive Hilfen aufgelöst werden.

Die Nutzung von Ressourcen im Sinne hilfreicher und förderlicher Bedingungen für die Adressaten von HzE schließt die gesamte Familie, Nachbarschaft und sonstige Bezugspersonen ein.

Die vorhandene soziale Infrastruktur wird aufgrund differenzierter Kenntnis der professionellen Akteure entsprechend erwünschter Zielsetzungen intensiv genutzt. Ein kollegialer Austausch z.B. in Stadtteilarbeitskreisen gewährleistet, dass vorhandene Möglichkeiten und Veränderungen öffentlich werden und den AdressatInnen angeboten werden können. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Akteure sichert bestmögliche Hilfen, begünstigt ihre notwendige prozesshafte Weiterentwicklung und sichert einen optimalen Einsatz öffentlicher Mittel.

AdressatInnenorientierung/-beteiligung

AdressatInnen für Hilfen zur Erziehung sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Mit Hilfen zur Erziehung ist nicht zu warten bis Menschen zu Fällen geworden sind. Das kann gelingen, wenn eine belastbare Infrastruktur aufgebaut wird für Hilfen zur Erziehung.

Die Hilfen zur Erziehung sollen sich verstärkt an der Sicht, den Wünschen, Sichtweisen, Erwartungen und Stärken der HilfeadressatInnen orientieren. Das Verstehen der subjektiven und sozialen Welten der Betroffenen ist Voraussetzung für die anschließende Entwicklung der richtigen Hilfe mit selbstgesteckten Zielen. So beteiligte HilfeadressatInnen sind auch bereit zur Zielüberprüfung und – Nebeneffekt: Hilfeerfolge lassen sich messen.

Das adressatInnenorientierte Angebot der Hilfen zur Erziehung soll „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ fördern und unterstützen.

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren und Verletzungen zu schützen, die ihre körperliche und seelische Entwicklung soweit beeinträchtigen, dass eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung in Frage gestellt ist. Aktive Beteiligung der HilfeadressatInnen und der Schutz von Kindern sind nicht zu trennen. AdressatInnenorientierung braucht eine offensive Ausrichtung.

Wenn elterliches Versagen in nicht veränderbaren Lebens- und Erziehungsbedingungen begründet liegt, wenn ein Kind von seinen Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird, soll beim Familiengericht ein Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB gestellt werden. Besonders kleine Kinder haben ein Recht auf psychologisch sichere Beziehungen und Bindungen, auf ein schützendes und versorgendes Elternhaus.

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Öffentliche und freie Jugendhilfeträger haben immer zu prüfen, ob ihre Strukturen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung weiter entwickelt werden müssen. Diese Weiterentwicklung muss aus einer fachlichen und einer kinder- und jugendpolitischen Perspektive heraus stattfinden.

Ein funktionierendes Berichtswesen ist Voraussetzung für Ursachenforschung und Steuerungsmaßnahmen. Die Erstellung eines jährlichen Kinder- und Jugendhilfeberichts, der familienpolitisch-offensiv Fragen der institutionellen Betreuung und Erziehung sowie ökonomische Verhältnisse und demographische Strukturen bilanziert, ist Grundlage für die Jugendhilfeplanung.

Controlling liefert aktuelle und verdichtete Informationen im Hinblick auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erzieherischer Hilfen. Ein zentrales Instrument des individualisierenden Controllings bieten die gem. § 36 KJHG erstellten Hilfepläne und die daraus gemeinsam mit den AdressatInnen entwickelten konkretisierten Ziele. Ohne Zielformulierungen gibt es keine Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Deswegen ist der Ausgangspunkt jeden Controllings die Formulierung von Zielen. Aus diesen lassen sich Pläne ableiten, die feinmaschig und zeitnah überprüft werden können.

Trägerpluralität und Subsidiarität

Subsidiarität und Trägerpluralität sind in Münster vielfältig entwickelt. Es ist bereits jetzt so, dass Hilfen zur Erziehung grundsätzlich von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Im Sinne der Subsidiarität soll die Aufgabenwahrnehmung und Durchführung der erzieherischen Hilfen auch weiterhin bei den freien Trägern der Jugendhilfe liegen. Dabei soll die Trägerpluralität in Münster erhalten bleiben.

Qualitätsentwicklung

Jugendhilfe ist wie kaum ein anderer Bereich herausgefordert, ihren Nutzen und ihre Qualität gegenüber der Fachöffentlichkeit und der breiten Öffentlichkeit nachzuweisen. Qualitätsentwicklung ist keine neue Aufgabe innerhalb der Jugendhilfe, doch muss die Diskussion zu einer Verfeinerung und Weiterentwicklung bereits vorhandener Instrumente der Qualitätssicherung führen. Die Sicherung von Qualität im Bereich der Jugendhilfe ist ein ständiger Prozess der Entwicklung; das schließt mit ein, dass Qualitätsentwicklung als gemeinsamer Lernprozess von öffentlichen und freien Trägern gestaltet werden muss. Beide haben ihre wichtigsten Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale zu definieren. Die Entwicklung der Qualität der Arbeit der freien Träger steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Qualitätsentwicklung muss auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im wesentlichen im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt

sind, zielen. Sowohl der öffentliche als auch der freie Träger müssen gewährleisten, dass ihre Qualitätsentwicklung in der Institutionskultur, in der Kommunikation und der Personalführung der gesamten Einrichtung bzw. Dienststelle verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität sind die Maßnahmen und Instrumente zu benennen.

Flexibilisierung

Grundmaxime erzieherischer Hilfen in Münster soll sein, dass sie unabhängig von ihrer rechtlichen Zuordnung in den §§ 27 KJHG ff und der damit einher gehenden methodischen Differenzierung flexibel zu entwickeln und zu organisieren sind. Das heißt, Ausgangspunkt jeder Form von Erziehungshilfe ist der **Bedarf der Klientel**. Er allein ist Maßstab für die Organisation und methodische Gestaltung der Hilfe.

Es gilt, ein ganzheitliches und integriertes Angebot der Erziehungshilfe zu schaffen, das den Bedürfnissen der Klientel „maßgerecht“ entspricht.

Dabei sind die o.g. Prinzipien der Lebensweltorientierung, der AdressatInnenbeteiligung sowie der Ressourcennutzung zu berücksichtigen.

Geschlechtsdifferenzierung

Es erscheint sinnvoll, die Geschlechtsrollenfindung von Jungen und Mädchen generell stärker in den Blick von Erziehungshilfen zu nehmen, da dieser Prozess in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine bedeutende Rolle spielt und nicht selten konflikthaft verläuft. Um diesen Prozess zu unterstützen können geschlechtsspezifische Angebote hilfreich sein.

Im Hinblick auf die Leitlinie einer individuellen Orientierung und Gestaltung von Erziehungshilfen kann auch eine Differenzierung nach Geschlechtszugehörigkeit notwendig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche und junge Volljährige AdressatInnen der Hilfe sind.

Ein solcher Bedarf kann sich ergeben, wenn z.B. eine problematische Geschlechtsrollenentwicklung, sexueller Missbrauch oder Schutzbedürfnis gegenüber dem anderen Geschlecht vorliegt.

Migration

Eine interkulturelle Öffnung der Jugendhilfe ist angesichts des Anteil ausländischer und ausgesiedelter Mitbürger bei prognostizierter stetiger Zuwanderung dringend geboten. Erziehung und Bildung muss in anderer Intensität auf eine multikulturelle Gesellschaft vorbereiten und einer Fremdenfeindlichkeit offensiv entgegen wirken.

Junge MigrantInnen sind in der Gesamtbevölkerung mit hohem Anteil und in der ausländischen Population überproportional vertreten. Ihr Rechtsstatus ist unterschiedlich. Das KJHG garantiert trotz einiger Einschränkungen auch ihnen gleiche Leistungen wie inländischen Kindern und fordert dabei die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnissen zu berücksichtigen (§ 9 Nr. 2 KJHG).

Die Jugendhilfe ist wenig für diese Realität gerüstet und es bedarf einer interkulturellen Qualifizierung des Personals, das persönliche Sichtweisen kritisch reflektiert und in der Arbeit zu gelingenden Kommunikations- und Handlungskompetenzen mit Angehörigen aller Kulturen führt.

Die Grundhaltung des Professionellen sollte von Respekt, Toleranz und Offenheit geprägt sein und die Vielfalt von Lebensweisen und deren Gleichwertigkeit anerkennen. Wenn wir die Ressourcen jugendlicher MigrantInnen und deren Familien nutzen, werden auch unsere Denk- und Arbeitsweisen verändert und bereichert.

Konzeptionelles Nach-Denken ist angesagt und eine kritische Überprüfung bisheriger Arbeitsansätze, internalisierter persönlicher Normen und gelebter Toleranz. Nähe im Zusammenleben wird sich entwickeln, so zeigen ermutigende einzelne Projekte, wenn in der persönlichen Begegnung glaubwürdig der jeweilige individuelle kulturelle Hintergrund geachtet wird und eine gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen überzeugend zugestanden wird.

Kooperationsfelder

Eine adressatInnenbezogene Erziehungshilfe, die lebenswelt- und stadtteilorientiert ausgerichtet ist, ist ein integrierter Bestandteil des sozialen Lebens einer Stadt und ihrer Stadtteile. Verbindung und Vernetzung mit Schule, Jugendarbeit, Gesundheitswesen, Kindertagesstätten, zu Ausbildung und Arbeit wie zu Kultur und Sport sind selbstverständlich und unerlässlich. Diese Kooperationen benötigen Pflege, Kommunikation, Verlässlichkeit und Lebendigkeit und gehören insofern auch zum Arbeitsfeld der PädagogInnen in der Erziehungshilfe.

Anmerkung

Die ortsnahe Unterbringung hat immer besondere Priorität. Die fachlichen Einschränkungen, wie sie bereits im Rahmenkonzept Teil I beschrieben sind, haben nach wie vor Gültigkeit. Die Stadt und die Träger arbeiten an einer Verbesserung dieser Zielsetzung, soweit es möglich ist. Die Maxime ist unstrittig.

Die aktuelle Verteilung von Hilfen gem. § 34 SGB VIII in Münster und der näheren Umgebung entspricht den derzeitigen Möglichkeiten. Es besteht eine einvernehmliche Einschätzung der Spielräume und Zielsetzungen.

Aus der Statistik ist abzulesen, dass es für ortsnahe Unterbringungen leichte Verbesserungen gibt. Dies deutet auf einen positiven Trend hin. Bei auswärtigen Unterbringungen spielen Internatsunterbringungen sowie spezielle Einrichtungen für Hilfen gem. § 35 a SGB VIII eine besondere Rolle. Auch pädagogische Lebensgemeinschaften finden sich nicht in genügender Anzahl in Münster. Darüber hinaus sind besondere Problemgruppen im Bereich älterer Kinder / Jugendlicher nicht immer ortsnahe unterzubringen.

Das Gesamtbild von Heimerziehung wird oft verzerrt - die Unterbringung von Kindern gegen den Willen von Eltern macht nicht das Alltagsgeschäft aus. Mit Einverständnis der Eltern gehen zwischen 2/3 und 80 % der Kinder und Jugendlichen in die Heimerziehung, 25 % der Heimunterbringungen basieren auf dem notwendigen Kinderschutz, sind verbunden mit rechtlichen Einschränkungen der Sorgerechtsverantwortung.

Insgesamt kann man von einer gelungenen fachlichen Entwicklung, insbesondere im Bereich des § 34 SGB VIII reden. Die Integration der Hilfen zur Erziehung in das Gesamtsystem der Jugendhilfe wird als überwiegend gelungen eingeschätzt.

Es ergibt sich somit für den Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung kein Veränderungsbedarf hinsichtlich der Grundausrichtung.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und die in der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe vertretenen Träger der freien Jugendhilfe sprechen sich für die weitere

Umsetzung der Maximen und Aspekte der Grundausrichtung nachdrücklich aus und vereinbaren, diese angemessen umzusetzen.

Kapitel 2

Stationäre Hilfen zur Erziehung

2.1 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen der Leistungsgewährung

Zentrale Rechtsgrundlage für die Gewährung stationärer Hilfen ist der **§ 34 SGB VIII** Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen:

“Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit therapeutischen und pädagogischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- a. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- b. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- c. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.”

“Heimerziehung will damit Kindern und Jugendlichen, deren Eltern infolge individueller, sozialer und gesellschaftlicher Probleme mit der Erziehung überfordert sind, für eine bestimmte Zeit einen neuen pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Lebensort bieten.” (Wiesner u. a., Kommentar, S. 438)

Die weitreichende biographisch-soziale Bedeutung einer Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie findet auch darin ihren Ausdruck, dass im Gesetz drei grundlegende Zielperspektiven normiert worden sind. Heimerziehung soll zielgerichtet - entsprechend dem Hilfebedarf und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder / Jugendlichen sowie den Veränderungsmöglichkeiten der Erziehung in der Herkunftsfamilie - konzipiert und planvoll durchgeführt werden.

Neben den grundlegenden Anspruchsnormen §§ 27, 41 und 35a SGB VIII haben für die fachliche Ausrichtung einer stationären Hilfe auch die Paragraphen

“§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan”,

“§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie” und

“§ 5 Wunsch- und Wahlrecht”

eine entscheidende Bedeutung.

Auch für den Leistungsbereich Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen gilt der Grundsatz, dass die einzelnen Hilfen dann besonders erfolgreich und nachhaltig sind, wenn sie von allen Beteiligten positiv mitgetragen werden.

“Hilfen zur Erziehung sind um so erfolgreicher, je nachvollziehbarer und transparenter ihr Weg gestaltet ist, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenla-

gen entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt sind.” (LJA Münster, 2004 – Thesen zur Heimerziehung)

Eine angemessene Beteiligung, insbesondere auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen, und eine qualifizierte Beratung sind im Vorfeld der Hilfeentscheidung, aber auch im weiteren Hilfeprozess sicherzustellen.

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen und auch in fachlich - konzeptioneller Sicht ist bei der Prüfung und Gewährung von Heimerziehung / sonstigen betreuten Wohnformen als einer intensiven Hilfe außerhalb der Familie eine verantwortliche Balance zu halten zwischen

- Perspektivklärung, der Sicherheit und Verlässlichkeit neuer Beziehungen/Lebensorte
- einer effektiven, zielgerichteten Hilfestellung und
- Offenheit für Veränderungen in sozialen, erzieherischen Bedingungen von Familien
- einer Bereitschaft zur Überprüfung von fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen.

Bezogen auf die zugrunde liegende Anspruchsnorm werden folgende Leistungsbereiche unterschieden:

- stationäre Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß § 27 i. V. mit § 34 SGB VIII
- stationäre Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. mit § 34 SGB VIII
- stationäre Hilfe als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a i. V. mit § 34 SGB VIII
- stationäre Abklärung in Krisenhäusern gemäß § 27 i. V. § 34 SGB VIII

Die Leistungsgewährung gemäß § 35 SGB VIII "Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung" erfolgt vorrangig als flexible, ambulante Hilfe. Stationäre Formen der intensiven, individuellen Betreuung von Jugendlichen, z.B. in Individualmaßnahmen, werden als Differenzierungsform von Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII ausgewiesen.

Das Leistungsspektrum Heimerziehung basiert somit auf unterschiedlichen gesetzlichen Anspruchsnormen. Es umfaßt ein breites Spektrum von Alters- und Zielgruppen sowie ausdifferenzierter Leistungsinhalte.

2.1.2 Bedeutung und Struktur von Heimerziehung

Auch wenn es viele Gemeinsamkeiten mit den ambulanten Erziehungshilfen gibt, z.B. in einzelnen Problemlagen und Zielgruppen, so setzt die Hilfeform Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen doch auch eigenständige, besondere fachliche Anforderungen.

Im Folgenden werden die wichtigsten strukturellen Besonderheiten kurz benannt:

a) besondere biographisch-soziale Auswirkungen

Die "Herausnahme" eines Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie und die "Fremdplatzierung" sind deshalb besonders bedeutungsvoll, weil sie einschneidende,

umfassende und oft auch längerfristige Auswirkungen für alle Betroffenen haben, sowohl für die Kinder / Jugendlichen als auch ihre Familien. Die "Unterbringung" außerhalb der eigenen Familie ist eine tiefgreifende, oft abrupte Veränderung bisheriger sozialer Lebensbezüge, eine einschneidende biographische Zäsur. Es werden nicht nur einzelne Bereiche tangiert, wie z.B. Erziehungsprobleme von Eltern, schulische Belange, sondern der gesamte soziale Lebenszusammenhang eines Kindes oder Jugendlichen wird - zumindest für einen bestimmten Zeitraum - umfassend neu bestimmt.

In fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt, die Betreuungsform und die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe eine wichtige Bedeutung für die weitere Entwicklung eines Kindes / Jugendlichen, seine zukünftige Lebensperspektive gewinnen können.

Auch die Auswirkungen auf die Herkunftsfamilien, ihre sozialen Bezüge, Beziehungen und Erziehungsrollen, dürfen nicht unterschätzt werden.

Es gibt wohl kaum andere pädagogische Bereiche, die in ihrer grundsätzlichen Struktur und Bedeutung so umfassend und weitreichend auf die Lebenszusammenhänge und -perspektiven von Kindern / Jugendlichen und ihre Familien gestaltend und verantwortlich einwirken.

b) besondere Kostenrelevanz

Neben diesen fachlichen Besonderheiten von Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie setzen auch die finanziellen Konsequenzen besondere Anforderungen. In der Prüfungs- und Entscheidungsphase im Vorfeld der Hilfe sowie bei der verantwortlichen Fortführung der Hilfeplanung besteht grundsätzlich und in jedem Einzelfall eine exponierte Kostenrelevanz.

Die Fallverantwortung für eine fachlich angemessene Gewährung von Heimerziehung / sonstigen betreuten Wohnformen ist immer auch verbunden mit einer besonderen Ressourcenverantwortung.

Auch auf dem Hintergrund ihrer finanziellen Konsequenzen bedürfen die Klärungs- und Entscheidungsprozesse im stationären Leistungsbereich einer eindeutigen Struktur und zuverlässiger fachlicher Standards.

c) besonderes Konfliktfeld von Kindeswohl und Elternrecht

Mehrheitlich (in über 2/3 aller Hilfen) erfolgt die Gewährung von Heimerziehung auf der Grundlage einer Antragstellung sorgeberechtigter Eltern(teile) bzw. junger Volljähriger und gemeinsamer Hilfeplanung. Die Verständigung aller Beteiligten auf gemeinsame Ziele und Inhalte der Hilfe sowie eine gute Zusammenarbeit ist von grundlegender Bedeutung. Erst die positive Bereitschaft und Mitwirkung der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen - gemäß ihren individuellen Möglichkeiten und in ihren unterschiedlichen sozialen Bezügen - schafft einen Rahmen für erfolgreiche Hilfeprozesse. Macht - und Konkurrenzfragen bedürfen der Vermittlung in eine dem Kindeswohl verpflichtete Kooperation aller Beteiligten.

Erziehungshilfe in Heimen bedeutet oft auch Schutz vor Gefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch. Familiensysteme / Eltern bewegen sich oft in schwierigen Grenzbereichen zwischen individueller Überforderung, eigenem Problemdruck und unzureichender Erziehungskompetenz, Verantwortungsübernahme für die Entwick-

lungsbedürfnisse ihrer Kinder. Wesentliche Teile des Aufgabenbereiches sind somit im sensiblen Konfliktfeld von Kindeswohl und Elternrecht verankert; bei ca. 1/3 aller Hilfen bestehen gleichzeitig Vormundschaften / Pflegschaften, sie sind eingebunden in familiengerichtliche Verfahren / Entscheidungen.

Auch wenn Eltern – auf dem Hintergrund besonderer Gefährdungslagen und Überforderung – sorgerechtliche Befugnisse entzogen worden sind, bedeutet dieses nicht zwangsläufig, dass sie keine Bereitschaften und Kompetenzen entwickeln können, an der Ausgestaltung der Hilfe mitzuwirken. Unabhängig vom Sorgerechtsstatus sind einzelfallbezogen immer alle verfügbaren, positiven Ressourcen aus dem familiären oder sonstigen Umfeld für die Kinder und Jugendlichen zu prüfen und konstruktiv einzubinden.

Zentrale Konfliktfelder liegen vor allem auch in Beziehungsstörungen und Machtkämpfen zwischen den Eltern sowie zwischen Eltern/-teilen und einzelnen Kindern/Jugendlichen. Die Wiederherstellung von Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit sowie die Entschärfung von Beziehungs- und Machtkonflikten innerhalb des familiären Umfeldes ist eine wichtige Aufgabenstellung und Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit in der Ausgestaltung von Heimerziehung. Sich auflösende Familien- und Beziehungssysteme und Prozesse sozialer Entwurzelung, Ausgrenzung sind oft zusätzliche Belastungsfaktoren.

d) besondere Wahrnehmung und Wertung der Hilfeform

Bestehen hinsichtlich ambulanter, familiengerichteter Hilfen oft auch positive Haltungen bei den Betroffenen, so ist die Hilfeform Heimerziehung als Hilfe *außerhalb* der Familie, die zumindest sozial, in den Lebensorten Kinder / Jugendliche von ihren Familien trennt, traditionell eher negativ besetzt. "Heimerziehung" wird immer noch assoziiert mit einer strafenden Institution, die Kinder und Jugendliche mit delinquenten Verhaltensweisen negativ ausgrenzt und unter Kontrolle hält. ("Mach nur so weiter, dann kommt das Jugendamt und steckt dich ins Heim!") In bestimmten Familien gehört die Androhung von "Heimunterbringung" zum Erziehungsrepertoire.)

Auch bei positiver Zustimmung zur stationären Hilfe, was ihre Notwendigkeit und Zielsetzung angeht, bestehen bei vielen Eltern oft trotzdem sehr ambivalente, widersprüchliche Haltungen, z.B. Schuldgefühle und Verlustängste, Bilder von Konkurrenz und eigener Ohnmacht. Oft verstärkt das soziale Umfeld der Familien den emotionalen Druck auf die Eltern, ihre Verunsicherung und Ambivalenzen.

e) besondere Rolle der Einrichtungen

Die Einrichtungen gewähren nicht nur bestimmte pädagogische Betreuungsleistungen gemäß den Vereinbarungen des Hilfeplanes, sondern gestalten sehr umfassend die neuen Lebensorte und Alltagsbezüge der Kinder und Jugendlichen.

In sorgerechtliche Sicht üben sie gemäß § 1688 BGB sogar in allen Alltagsangelegenheiten die tatsächliche elterliche Sorge aus. Sie gewinnen somit für viele Themenbereiche einen erheblichen Definitions- und Gestaltungsspielraum. Gegenüber dem Jugendamt und auch den Eltern haben sie durch ihr Alltagsleben mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihre vielfältigen Kooperationsbezüge, z.B. mit Schulen, einen strukturellen Informationsvorsprung.

Die Sicherstellung von Transparenz und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen anderen Beteiligten gewinnen auf diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung.

Als Beispiel kann das "Aufnahmeverfahren" angeführt werden. Dabei geht es weniger um die so genannte "Unterbringung eines Kindes", "Belegung durch das Jugendamt" im tradierten Sinne bürokratisch-fürsorglichen Handelns, sondern um einen persönlichen und fachlichen Verständigungsprozess aller Beteiligten über die zu gewährende Hilfe und notwendigen Bedingungen angemessener Zusammenarbeit.

f) besondere Situation der Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung

Die angemessene Beteiligung und auch Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse und Sichtweisen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist für den gesamten Hilfeprozess eine zentrale Anforderung.

Die Besonderheiten der Lebenssituationen und Beziehungsformen *in Heimerziehung* können mitunter eine hohe Eigendynamik gewinnen – sie bedürfen immer wieder einer möglichst eindeutigen, für alle Beteiligten einschätzbaren Klärung und Vereinbarung.

Empirische Untersuchungen zeigen sehr eindeutig, dass vielen Kindern und Jugendlichen eben nicht klar und verständlich ist, aus welchen Gründen sie nicht mehr in ihrer Familie leben, wer letztlich welche Entscheidung über ihren Lebensort und ihre Kontakte getroffen hat (der Richter? – Mama? – das Jugendamt? – der Vormund? – das Heim?), mit welchen grundsätzlichen Zielen und Zeitperspektiven sie im Rahmen von Heimerziehung leben und betreut werden. Was für Fachleute und Erwachsene klar und vernünftig vereinbart erscheint, kann sich für betroffene Kinder und Jugendliche auch ganz anders darstellen, besonders dann wenn sie an Entscheidungsprozessen nicht ernsthaft beteiligt worden sind, auf eine alters- und kindgerechte Vermittlung unzureichend Wert gelegt worden ist.

Alle Erwachsenen und beteiligten Fachleute sollten sich immer wieder in die besondere Lebenssituation und psychisch-soziale Lage des jeweiligen Kindes / Jugendlichen versetzen, um aus dieser Perspektive die Fragen und Anforderungen für eine verantwortliche Heimerziehung benennen zu können.

2.1.3 Problemlagen und Indikation

Wie bei ambulanten Erziehungshilfen gilt insbesondere der § 27 SGB VIII als Anspruchsnorm. Voraussetzungen für die Gewährung von Heimerziehung sind somit

- die Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung
- die Notwendigkeit und Eignung der Hilfeform Heimerziehung für die weitere Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen.

Mit § 37 SGB VIII werden besondere fachliche Ansprüche an die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Familien normiert. Eine nur "formelle Zustimmung" zur "Unterbringung eines Kindes" durch die Eltern ist in der Regel keine hinreichende Grundlage für einen erfolgreichen Hilfeprozess.

Wenn Heimerziehung positiv greifen soll, müssen spezifische Voraussetzungen gewährleistet und dementsprechend geprüft und abgeklärt werden, so z.B. die Bezie-

hungen und Bindungen eines Kindes innerhalb der Familie, die Haltung der Eltern, ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitwirkung am Hilfeprozess.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist kritisch zu prüfen, ob sie auch tatsächlich bereit sind, sich auf soziale Veränderungen einzulassen, an ihren Problemen nachhaltig zu arbeiten, bisherige negative Sozialbezüge und destruktive Verhaltensmuster zu verändern.

Diese individuellen Voraussetzungen entwickeln ihre Bedeutung auch unabhängig vom aktuellen Sorgerechtsstatus. Die Entscheidung eines Vormundes ersetzt und gewährt nicht automatisch die Bereitschaft eines Jugendlichen zur Mitwirkung und Veränderung – ebenso lösen sich bestehende Ambivalenzen und Widersprüche im Verhältnis zur Herkunftsfamilie nicht einfach auf. Heimerziehung bleibt insgesamt ein „kooperatives Geschäft“, das immer wieder auf Klärung und Verständigung aller Beteiligten angewiesen ist.

Die „Herausnahme“ eines Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie ist - auch bei fachlicher Evidenz der Problemlagen und Gefährdungen - nicht die pädagogische Lösung, sondern ein Arbeitsrahmen, eine Chance in besonderen Lebens- und Betreuungsformen an den Problemen gemeinsam zu arbeiten.

Die Einleitung von Heimerziehung bedarf in jedem Fall einer fachlich fundierten, intensiven diagnostischen Abklärung.

Auch wenn Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen für sehr unterschiedliche Alters- und Zielgruppen gewährt wird, sollen im Folgenden einige zentrale, wiederkehrende Problemlagen und Bedingungen benannt werden:

- Gewalt- und Misshandlungserfahrungen / Gefährdung des Kindeswohls
- Erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme
- Fehlende Einsicht und / oder mangelnde Kompetenz zur Veränderung der Situation
- Fehlende individuelle und soziale Ressourcen im Lebensraum der Familie
- Überforderung der Eltern durch psychische Erkrankung, Drogenabhängigkeit etc.
- Strukturelle Gefährdung von Entwicklungsmöglichkeiten / Lernprozessen
- Massive Beziehungsstörungen und Konflikte innerhalb der Familie
- Soziale Entwurzelung, Auflösung familiär-sozialer Bezüge und Sicherheiten
- Scheitern / Grenzen ambulanter, teilstationärer Hilfen.

2.1.4 Inhalte und Formen stationärer Leistungen (Betreuungsprofile)

Gemäß dem individuellen Hilfebedarf und den Vereinbarungen der Hilfeplanung kann Heimerziehung in sehr unterschiedlichen Betreuungs- und Leistungsformen gewährt werden.

Heimerziehung hat sich insgesamt zu einem sehr komplexen, ausdifferenzierten Hilfesystem entwickelt. Gleichzeitig ist die Hilfegewährung zunehmend flexibilisiert worden, sowohl hinsichtlich der Entwicklung von Betreuungsangeboten für individuelle Hilfebedarfe / Problemlagen, als auch in den Übergängen und der Kooperation einzelner Betreuungsbereiche.

Entgegen der tradierten Vorstellung von Heimerziehung als "Maßnahme in einem Kinder- oder Erziehungsheim" erfolgt diese (zumindest für Münsteraner Kinder und Jugendliche) in einem hohen Maße lebensweltorientiert, eingebunden in unterschiedliche Lebensformen und Sozialbezüge. Nur noch 1/3 unserer stationären Hilfen erfolgen innerhalb von Einrichtungen, in einem engen, räumlich-institutionellem Kontext. Bereits 2/3 der Hilfen werden in Wohngruppen, in eigenen Wohnungen oder familienanaloge Lebensformen (mit sehr unterschiedlichen Stadtteil- und Sozialbezügen) durchgeführt.

Alle Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen sind in ihren spezifischen Leistungen, fachlichen Standards und Kostensätzen durch Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78 a KJHG mit dem örtlich zuständigen Jugendamt verbindlich vereinbart. Die Leistungsbeschreibungen gewährleisten in der Regel ein sehr konkretes Bild der einzelnen Betreuungsangebote hinsichtlich z.B. ihrer inhaltlichen Leistungen, Personalschlüssel, Aufnahmeverfahren und fachlichen Ausrichtung.

Darüber hinaus bestehen für einzelne Leistungen auch ausgearbeitete pädagogische Konzeptionen, die die fachlich-theoretischen Begründungen und Sichtweisen stärker einbeziehen und die konkreten Betreuungskontexte ausführlicher beschreiben.

Heimerziehung ist auf der einen Seite durch rechtliche Rahmenbedingungen und fachliche Standards / verbindliche Strukturen sehr umfassend konturiert, auf der anderen Seite aber auch durch sehr subjektive, personenabhängige Anteile geprägt. Für die betroffenen Kinder und Jugendliche geht es eben nicht nur um qualifizierte Betreuung, sondern auch um zuverlässige persönliche Beziehungsangebote, gemeinsames Alltagsleben, sich Wohl-Fühlen-Können an den neuen Lebensorten, in neuen Sozialbezügen.

Die Betreuungsformen sind sehr unterschiedlich, hinsichtlich ihrer

- pädagogischen Konzeption / fachlichen Ausrichtung
z. B. besondere Zielgruppen, Verständnis von Elternarbeit, Beziehungsangebote
- konkreten Lebensorte und Wohnformen
z. B. Betreuung in Wohngruppen, Familien oder eigener Wohnung
- inhaltlichen Perspektive und Zielsetzung
z. B. Verselbständigung, Rückführung in die Familie, diagnostische Klärung
- Betreuungsintensität
z. B. Regel- und Intensivangebote, geringerer Betreuungsumfang
- Arbeitsformen und Methoden
z. B. therapeutisch ausgerichtet, gruppenpädagogische Ansätze, Individualisierung
- Hilfedauer / zeitlichen Perspektive
z. B. kurzfristige Krisenintervention, längerfristiger neuer Lebensort
- Regionalen Verteilung / sozialräumlichen Bezüge
z. B. in Münster, in umliegenden Städten – weiter entfernt
- Anbindung an Einrichtung / Träger
z. B. Teil eines Verbundsystems, kleine, eigenständige Einheiten

Das Gesamtspektrum der differenzierten Hilfen und die Veränderungen in einzelnen Leistungssegmenten machen deutlich, wie vielfältig und fachlich anspruchsvoll die Erwartungen an professionelle Heimerziehung heute sind.

Gleichzeitig werden in der konkreten Fallarbeit immer wieder auch die Leistungsgrenzen von Heimerziehung deutlich. Man sollte sich von der Vorstellung verabschieden, dass Heimerziehung "irgendwie immer geht" und für alle Probleme letzte Lösungen vorhält.

Der Gesamtprozess beinhaltet immer wieder auch Veränderungen, z.B. in Betreuungsformen, mit erheblicher Kostenrelevanz. Zudem sind hinsichtlich der Perspektive und Zielsetzung der Hilfe immer wieder auch sehr grundlegende Klärungs- und Vereinbarungsprozesse verantwortlich zu gestalten.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Jugendamt ist ein sehr entscheidender Faktor für erfolgreiche Hilfestellung.

Rollenverteilung, Ansprüche und Arbeitsteilung sind für dieses Kooperationsfeld im Aufnahmeverfahren für die Anforderungen des Einzelfalls zu spezifizieren. Ein wichtiger Punkt ist zudem, dass die Einrichtung hinreichend Transparenz über die konkrete Lebenssituation und Entwicklung des Kindes/Jugendlichen herstellt.

Der Schwerpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen liegt bei den Münsteraner Einrichtungen. Das ausdifferenzierte Hilfeangebot vor Ort gewährt für viele Hilfebedarfe positive Umsetzungsmöglichkeiten.

Die Hilfe *außerhalb* der Familie, aber *im* vertrauten Lebensumfeld hat eine besondere fachliche Priorität. "Münsteraner Kinder und Jugendliche bleiben in Münster. Ausnahmen bleiben, wenn fachlich überzeugende Gründe und/oder Kinderschutz für eine Hilfe zur Erziehung außerhalb Münsters sprechen" (Aus: Grundausrichtung und Strukturmaximen von Hilfe zur Erziehung in Münster, Rahmenkonzept 2002)

Die Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen unterstützt den fachlichen Anspruch, in jedem Fall die sinnvollste und effektivste Lösung zu finden.

Zudem wird ein hinreichender Spielraum zur angemessenen Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII gewährleistet.

Im Folgenden werden wesentliche fachliche Kriterien für die Auswahl / Inanspruchnahme von Einrichtungen benannt:

- Bereitstellung eines konkreten Betreuungsangebotes, das dem individuellem Hilfebedarf, dem erarbeiteten Betreuungsprofil entspricht, z.B. Gruppengröße, Beziehungsangebote
- positive Erfahrungswerte mit dem Betreuungsangebot, z. B. Einschätzbarkeit der persönlichen und fachlichen Stärken des Teams / der Betreuungsperson
- Transparenz und Kenntnis der konkreten Lebens- und Betreuungssituation für die Kinder / Jugendlichen und Eltern, grundsätzliche Akzeptanz - hinreichende Vertrauensbasis
- Verständigung über die zentralen Zielsetzungen, Inhalte und auch Bedingungen der Hilfe möglich, z. B. Erwartungen an Mitwirkung / Verantwortungsübernahme - Rollenverteilung
- qualifizierte Beziehungsangebote, persönliche Zugänge / Haltungen der einzelnen Betreuungspersonen zum jeweiligen Kind / Jugendlichen - persönliche Akzeptanz / Zustimmung
- positive räumlich-soziale Ausstattung der Lebens- und Betreuungsformen, Angemessenheit der Alltagsgestaltung, Lebensstile und sozialen Umgebung
- Professionalität und Belastbarkeit der Einrichtung insgesamt, z. B. Anforderungen an Krisenintervention, flexibler Hilfestellung
- gute Kooperation mit der für das Betreuungsangebot zuständigen Teamberatung / Erziehungsleitung als wichtiger Schnittstelle zwischen Jugendamt und Einrichtung
- Angemessenheit der fachlich-konzeptionellen Ausrichtung für den konkreten Hilfefall, z. B. Verständnis von Beziehungsangeboten, Elternarbeit und Werthaltungen

- Angemessenheit der konkreten Lebensorte / geographischen Lage gemäß Hilfebedarf; z.B. für die praktische Umsetzung von Besuchskontakten und Elterngesprächen
- gültige Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie Betriebserlaubnis für das anvisierte Betreuungsangebot
- vertretbare Leistungsentgelte, angemessenes Preis-Leistungsverhältnis, verlässliche Absprachen über besondere Betreuungsleistungen, individuelle Gestaltungsspielräume
- Zusagen zu einer möglichst zeitnahen Einleitung / Umsetzung der Hilfe, verbindliche Zeitplanung für alle Beteiligten / Grad der Verlässlichkeit

Je mehr dieser Fragestellungen im Vorfeld der Hilfe konkret und verbindlich mit allen Beteiligten geklärt werden können, desto besser die Grundlage für einen erfolgreichen Hilfeverlauf

Im Kapitel 5, Seite 43 ff. wird die Fallverteilung auf unterschiedliche Betreuungsformen differenziert dargestellt.

2.1.5 Stellenwert von Familie und Elternarbeit bei der Gewährung von Heimerziehung

Die besondere Bedeutung und Struktur einer Hilfe außerhalb der Familie und die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien setzen für die Auseinandersetzung mit der Bedeutung der "Herkunftsfamilie" und einer sinnvollen Elternarbeit auch besondere fachliche Ansprüche.

In den letzten 10 Jahren hat sich der grundsätzliche Stellenwert von familiären Bezügen und Elternarbeit im Leistungsbereich Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen qualitativ verändert.

Standen vorher in erster Linie die besonderen Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund, z.B. vor sexueller Gewalt, Misshandlung und weiterer Verwahrlosung, und die positiven Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten an den neuen Lebens- und Betreuungsorten, so sind diese fachlichen Perspektiven zunehmend ergänzt worden durch eine stärkere Berücksichtigung der familiären Bezüge und ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Im Folgenden werden einige Entwicklungslinien / Beispiele kurz benannt:

- Stärkere Gewichtung der Familien- und Elternarbeit in fachlichen Leitbildern von Heimeinrichtungen, auch verstärkt durch die Integration von ambulanten, familienengerichteten Hilfen in das Leistungsspektrum
- Eigenständige Gewichtung und Umschreibung in den Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen; u.a. auch Konkretisierung der Leistungen im Rahmen von Familien- und Elternarbeit
- Entwicklung neuer, stärker familienbezogener Betreuungsangebote und Konzepte, z.B. Eltern-Kind-Haus, Therapeutische Übergangshilfen, familienorientierte Diagnostik
- Aufnahme neuer Methoden und Arbeitsansätze in die Betreuungsarbeit, z.B. Biographiearbeit, Familienfreizeiten, Elternkreise
- Rechtliche Diskussion um die Stärkung von Umgangs- und Besuchsrechten, Anforderungen an angemessene Formen der Umsetzung / Ausgestaltung

- Intensivere Einbeziehung von Elternkontakten und Beurlaubungen in die Familie in die Erziehungs- und Hilfeplanung
- Verstärkte Dienstleistungsorientierung, Heimerziehung als Erziehungshilfe für Eltern / Leistungsberechtigte - teilweise andere Wahrnehmung / Rollenzuschreibung
- Verstärkte Nachfrage nach "befristeter Heimerziehung", intensiverer Arbeit an Rückkehroptionen, Integrationsmöglichkeiten in bisherige familiär-soziale Bezüge

Die Veränderungen kommen in der Arbeitspraxis von Heimerziehung sehr unterschiedlich zum tragen, je nach Arbeitsschwerpunkt, Zielgruppe, Betreuungsform und fachlicher Grundausrichtung der Einrichtung. Elternarbeit stellt sich in betreuten Wohnformen für Jugendliche und jungen Volljährige anders dar als in Diagnosegruppen für Kinder oder familienanalogen Wohngruppen.

Die fachliche Entwicklung geht dahin, dass Familien- und Elternarbeit zunehmend ein integraler und verbindlicher Leistungsinhalt von Heimerziehung wird. Die vielfältigen Anforderungen in diesem Bereich bedürfen verstärkter Anstrengungen und auch konzeptioneller Weiterentwicklung. Insgesamt ist die stärkere Profilierung von Familien- und Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung von Heimeinrichtungen.

Auch wenn Elternarbeit ein integraler Bestandteil der stationären Leistung ist, schließt dieses nicht aus, dass einzelfallbezogen auch die Kooperation mit anderen Diensten und Hilfeformen sinnvoll und effektiv sein kann. Grundsätzlich bedürfen die Hilfestellungen für familiäre Systeme einer effektiven Abstimmung.

Eine fachlich qualifizierte, individuell ausgerichtete Arbeit mit dem Familiensystem ist eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Heimerziehung. Je eindeutiger und zuverlässiger dabei die Mitwirkung von Eltern erreicht werden kann, desto größer die Chancen für die Kinder und Jugendlichen, die Entwicklungschancen im Rahmen von Heimerziehung positiv zu nutzen und eine Rückkehr in die Familie zu ermöglichen.

Eine wichtige Grundlage für diesen Prozess ist aber auch, dass die Alltags- und Beziehungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien, dazu können z.B. auch leidvolle Erfahrungen von Misshandlung und Gewalt gehören, Gefühle von Ablehnung und Ausgrenzung, offen und eindeutig angesprochen werden, die Eltern bereit und fähig sind, sich diesen Themen angemessen zu stellen. Eine nur vordergründige, "technische" Zusammenarbeit ohne inhaltliche Klärungsprozesse verstärkt nur die Tabuisierung und Leugnung von Familiengeschichte. Meistens führt sie dazu, dass die Kinder sich selbst die Schuld geben oder negative Erfahrungen weiter verdrängen, nicht konstruktiv verarbeiten können.

Die persönliche Haltung der Fachleute gegenüber der Herkunftsfamilie hat für die Kinder und Jugendlichen eine sehr wichtige Bedeutung. Oft ist ein Spannungsbogen zu bewältigen zwischen Offenheit und Akzeptanz hinsichtlich der familiären Lebensgeschichte, bisheriger Erfahrungen und Beziehungen auf der einen Seite und klaren fachlichen Bewertungen und Entscheidungen auf der anderen Seite. Die Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und dem familiären Hintergrund kann Verständnis und Wertschätzung für die persönliche Entwicklung und Verhaltensmuster der Kinder und Jugendlichen vermitteln, ebenso für ihre Hoffnungen und Ängste, oft sehr ambivalenten Haltungen gegenüber ihrer Familie.

Ein weiterer zentraler Punkt ist, dass bei der Wahrnehmung von familiären Lebens- und Erziehungsbedingungen und ihrer Veränderungsmöglichkeiten nicht von Wunschbildern / Hoffnungen, sondern realistischen, überprüfbaren Einschätzungen

ausgegangen wird. Angemessen sind nicht statische Bilder, endgültige Urteile (ob nun positive oder negative), sondern eine offene, reflexive Haltung für Veränderungsprozesse. Hierfür sind dann konkrete Zielvereinbarungen und verbindliche Absprachen wichtig, z.B. hinsichtlich der Stärkung von Erziehungsfähigkeit und Schaffung kindgerechter Lebensumstände, gezielte Unterstützungsangebote und die Festlegung von Überprüfungszeiträumen und -kriterien sind erforderlich.

Für die Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten spielt deren Haltung zu den Notlagen der Kinder, ihren Bedürfnissen und Hilfebedarfen sowie ihre Einstellung zur Hilfeform Heimerziehung / Rolle des Jugendamtes insgesamt eine wichtige Rolle.

Die Klärung der eigenen Familiengeschichte und Fragen der biographisch-sozialen Verortung hat für alle Kinder und Jugendlichen einen wichtigen Stellenwert. Ebenso ist es erforderlich, dass auch die Lebensphasen und Erfahrungen außerhalb der Familie / in Heimerziehung angemessen in die persönliche Lebensgeschichte positiv integriert werden können.

Je eindeutiger und nachvollziehbarer den einzelnen Kindern und Jugendlichen die Gründe und Ziele für ihre Heimerziehung sind, je mehr Glaubwürdigkeit und Transparenz durch die beteiligten Fachleute und auch die Eltern selbst hergestellt wird, desto größer die Chancen, dass bei den Kindern und Jugendlichen sich nicht Gefühle von negativer Ausgrenzung und Unsicherheit einstellen.

Wenn Kinder und Jugendliche in diesem Feld Sicherheiten gewinnen können, hat dieses für den weiteren Hilfeverlauf zumeist eine sehr positive Bedeutung, genauso wie erneute Enttäuschung und Verunsicherung sie schwer belasten können.

Fazit:

Die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Familien- und Elternarbeit im Leistungsbereich stationärer Hilfen wird für die nächsten Jahre als besonderer Arbeitsschwerpunkt angesehen.

Dies ist zum einen erforderlich auf Grund der grundsätzlichen, strukturellen Bedeutung von Familien- und Elternarbeit für eine erfolgreiche und nachhaltige Hilfestellung und zum anderen für die fachliche Weiterentwicklung der Betreuungsformen und Leistungsprofile.

Als Themenbereiche sind z.B. vorstellbar die Stärkung der fachlichen Profile von Familien- und Elternarbeit durch gezielte Konzeptentwicklung und die Konkretisierung der Inhalte und Arbeitsformen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen. Des Weiteren ist auch zu prüfen, ob die Rollenverteilung und Kooperationsformen zwischen öffentlichem Träger und Einrichtungen weiter zu verbessern sind. Auch methodische Ansätze wie z. B. Biographiearbeit und gruppenpädagogische Angebote könnten für die fachliche Entwicklung von Interesse sein.

2.1.6 Kooperationsbezüge und soziale Vernetzung

Heimerziehung erfolgt nicht auf "pädagogischen Inseln", abgeschottet von familiär-sozialen Bezügen und gesellschaftlichen Anforderungen.

Viele Lebens- und Betreuungsformen, z.B. in Wohngruppen, Familien oder eigenen Wohnungen, sind in normale Stadtteil- und Sozialbezüge eingebunden. Die Hilfestellung vollzieht sich insgesamt in enger Kooperation mit anderen gesellschaftlichen

Institutionen, z.B. Schulen und Ausbildungsbetrieben. Eine gute Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, z.B. Beratungsstellen und psychiatrischen Hilfen, ist zudem unverzichtbar.

Heimerziehung vollzieht sich somit zwischen den Ansprüchen auf lebensweltliche Orientierung, eine Einbindung in normale, nicht ausgrenzende Sozialbezüge und den Notwendigkeiten professioneller Strukturen und Sicherung fachlicher Standards.

Des Weiteren gewinnen auch flexible Übergänge und Kooperationsformen mit anderen Hilfeformen eine zunehmende Bedeutung. Die weitere Flexibilisierung von Betreuungsformen und Hilfeprozessen ist eine zentrale fachliche Herausforderung.

2.2 Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege als eine Form der stationären Hilfen zur Erziehung ist in der vergangenen Legislaturperiode mit den Vorlagen

- ⇒ Gesamtkonzept der Pflegekinderarbeit in Münster (872/2003)
- ⇒ Bericht zur Konkretisierung der Konzepte der Pflegekinderarbeit in Münster (V/0552/2004)

in umfassender Form dargestellt worden, so dass im Rahmen dieser Vorlage nur kurz eingegangen werden soll. Die Darstellung wird sich auf wesentliche Eckpunkte der beiden Vorlagen sowie einen statistischen Teil begrenzen.

2.3 Angrenzende Hilfeformen

Im Bereich der stationären Hilfen ist es notwendig, auch die angrenzenden Hilfeformen mit in den Blick zunehmen. Dabei handelt es sich nicht um Hilfen zur Erziehung, gleichwohl haben sie eine Nähe zu diesen und werden im Sinne der Gleichbehandlung auch über das geregelte Hilfeplanverfahren gesteuert, da auch diese Hilfen teilweise eine nicht geringe Bedeutung haben für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien.

2.3.1 sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 (3) SGB VIII)

„Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII geleistet werden.“

Diese Hilfeform ist in den letzten Jahren in seiner Ausgestaltung stärker in die fachliche Diskussion gekommen. Aus der Tradition der Schüler-, Lehrlings- und klassischer Jugendwohnheime sind Angebotsformen weiterentwickelt worden, die auf die heutige Lebenssituation der Jugendlichen zugeschnitten sind. Die Angebotspalette reicht von flankierenden Wohnhilfen bis zu berufsbegleitendem Wohnen. Wohnhilfen umfassen

- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in Schulausbildung, Berufsvorbereitung, -ausbildung oder beruflicher Eingliederung und
- Schaffung von Wohnraum für spezifische Zielgruppen (wohnungslose junge Menschen). Im Unterschied zu den anderen Handlungsfeldern können die flankierenden Wohnhilfen in Verbindung mit einer Schul- oder Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung von allen jungen Menschen genutzt werden.

Maßnahmebeispiele für Wohnhilfen sind:

- - Jugendwohnheime,
- - flankierende Wohnhilfen und
- -sozialpädagogisch begleitete Wohnformen.

In Münster werden z.Zt. als Einrichtungen genutzt:

- die Bischof – Hermann – Stiftung (Kettelerheim)
- das Diakonissenmutterhaus
- Jugendausbildungszentrum (JAZ)

Am 31.12.2004 befanden sich 10 junge Menschen in dieser Hilfeform. Davon

- 4 bei der Bischof –Hermann – Stiftung
- 2 im Diakonissenmutterhaus
- 2 im JAZ
- 2 extern in Internaten / Förderschulen.

Vier Hilfeempfänger waren weiblich.

2.3.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.“

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.“

Die gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter mit Kindern dient der Überwindung einer konkreten Notsituation auch über einen längeren Zeitraum; in diesem wird eine individuell abgestimmte Hilfe in einer Einrichtung oder in einer der möglichen Wohnformen gewährt. Die Leistung hängt nicht von einem jugendlichen Alter der Mütter oder Väter ab und wird auch nach deren Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt

Die Betreuungsleistung besteht nicht nur in der Gewährung von Wohnung, vielmehr steht die Betreuung in einer geeigneten Wohnform als Hilfeleistung für die persönliche Entwicklung von Müttern und Vätern und damit auch i. S. von Pflege und Erziehung des Kindes im Vordergrund. Letztlich soll die Eigenständigkeit von Müttern und Vätern zur selbstständigen Bewältigung der Wohnsituation sowie der Lebenssituation und der Erziehungssituation gefördert werden.

Dies schließt auch eine schulische und berufliche Förderung ein, ohne dass diese zwingende Leistungsvoraussetzung für die Betreuung ist.

Die Einrichtungen sollen eine Hilfe zu bieten, die spezifisch auf die Situation allein für ein Kind sorgender Mütter oder Väter mit Persönlichkeitsdefiziten zugeschnitten ist. Zielsetzung ist die Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, was insbesondere in der Fähigkeit zum Ausdruck kommt, mit den Kindern selbstständig und eigenverantwortlich zu leben.

In Münster werden z.Zt. als Einrichtungen genutzt:

- das Diakonissenmutterhaus
- Kinderheim St. Mauritz
- Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)

Am 31.12.2004 befanden sich 18 Mütter in dieser Hilfeform. Davon

- 6 im Diakonissenmutterhaus
- 2 im Kinderheim St. Mauritz
- 3 beim VSE
- 7 bei auswärtigen Trägern

2.3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

§ 35 SGB VIII beinhaltet eine Hilfe für besonders gefährdete und teilweise bereits erheblich geschädigte Jugendliche; in Verbindung mit § 41 SGB VIII können auch junge Volljährige für diese Leistung in Betracht kommen. Die Leistung kommt insbesondere in Betracht bei Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, bei denen andere Hilfsangebote nicht erfolgreich waren. Die Praxis hält insbesondere eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für einsetzbar, wenn sich der Jugendliche in einer bestimmten, für seine Entwicklung schädlichen Lebenssituation befindet, etwa bei einem Abgleiten in das Drogenmilieu, die Prostituiertenszene oder in den Lebensbereich von Nichtsesshaften. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung zielt darauf ab, den Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und diesen dabei zu unterstützen, aus eigener Initiative seine Situation zu bewältigen. Diese Leistung ist häufig mit einer Unterstützung durch eine betreute Wohnform verbunden.

In Münster wird diese Leistung von verschiedenen Trägern in unterschiedlichen Formen angeboten. Im Rahmen dieses Berichtes (dieser Vorlage) gilt es eher auf die stationären Leistungen einzugehen. Im Baustein III des Rahmenkonzeptes ist zu den ambulanten Leistungen im Sinne von Fachleistungsstunden schon im Rahmen der Standardbeschreibung eingegangen worden.

Von den insgesamt 28 jungen Menschen, die sich am 31.12.2004 in dieser Hilfeform befanden, waren nur eine Person in stationärer Form untergebracht. Für diese Leistung bieten folgende Träger ihre Leistung in Münster an:

- | | |
|---|------------|
| - Arbeiterwohlfahrt, | (2 Fälle) |
| - VSE, | (11 Fälle) |
| - Prokus e.V. / SAM | (6 Fälle) |
| - Verein sozialintegrativer Projekte e.V. (ViP) | (1 Fall) |
| - Vinzenzwerk Handorf | (1 Fall) |
| - Sonstiger auswärtige Träger | (7 Fälle) |

16 jungen Volljährigen wurde die Leistung gewährt.

Die Leistung wurde 15 weiblichen und 13 männlichen Personen gewährt.

2.3.4 Abklärung (§ 34 SGB VIII in Kriseneinrichtungen)

In Münster ist vor nunmehr über 10 Jahren mit dem Münsteraner – Inobhutnahme – Baustein – System ein Angebot geschaffen worden, welches den besonderen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen einerseits und den fachlich – inhaltlichen Anforderungen des Hilfesystems andererseits Rechnung trägt. Der Zugang zur Abklärung erfordert den Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in dieser speziellen Form.

Auf diesem Weg ist also die Verbindungslinie zwischen der Inobhutnahme und einer Krisenklärung als Vorfeldmaßnahme einer möglichen stationären Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung oder Vollzeitpflege) gesichert. Stationäre Unterbringungen bedürfen i.d.R. einer gewissen Zeitspanne an vorheriger Abklärung und Diagnose.

Das Angebotssegment der Abklärung/Krisenklärung ist als Leistung der Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII eingeordnet und wird, mit Blick auf die Konzeption und Fallzahlentwicklung, in der regelmäßigen Beratung im Arbeitskreis Inobhutnahme besprochen. Soweit erkennbar und erforderlich werden dort fachliche und strukturelle Qualitätsdialoge geführt. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird sich dem Angebotsfeld insgesamt aufgabenkritisch ab Sommer 2005 widmen.

Am 31.12.2004 waren 24 Kinder und Jugendliche in den drei Kriseneinrichtungen:

- Kinderkrisenhilfe (Kinderheim St. Mauritz) (15 Fälle)
- Mädchenkrisenhaus (OUTLAW – Kinder- und Jugendhilfe gGmbH) (4 Fälle)
- ZOFF (SKM – kath. Verein für soziale Dienste in Münster e.V.) (4 Fälle)
- Andere Träger (1 Fall)

In den 24 Fällen waren es jeweils die Hälfte Mädchen und Jungen.

2.4 Weiterentwicklung von Teilaspekten für die stationären Hilfen zur Erziehung

In den Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII – Erziehungshilfen sind folgende Themen für weitergehende Gespräche festgelegt worden:

- ⇒ pädagogische Lebensgemeinschaften (auch die Schnittstelle §§ 33 und 34 SGB VIII)
- ⇒ besonders problembelastete Jugendliche / "Grenzgänger"
- ⇒ Elternarbeit.

Nach den Sommerferien werden sie, unter Berücksichtigung noch abzusprechender Arbeits- und Beteiligungsformen, bearbeitet.

Kapitel 3

Die Leistungsangebote für Heimerziehung in Münster

3.1 Die Trägerstruktur

In Münster befinden sich viele Einrichtungen, die Plätze im stationären Bereich anbieten. Da sie sich in Textform kaum darstellen lassen, soll die folgende Tabelle einen entsprechenden Überblick bieten.

Stationäre Plätze / Betreuungsformen der Münsteraner Einrichtungen (in der Stadt Münster und anderen Städten) sowie Plätze auswärtiger Einrichtungen innerhalb der Stadt Münster mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

(nicht enthalten sind Betreuungsplätze gemäß §§ 32, 13 (3) SGB VIII und Übernachtungshäuser / "sleep ins"; enthalten sind neben den Plätzen gemäß § 34 SGB VIII auch alle Platzangebote nach §§ 42, 19 SGB VIII)

Einrichtung	Gesamt-platzzahl	davon in Münster	in anderen Städten
Kinderheim St. Mauritz	106	97	9 z.B. Havixbeck, Warendorf, Rheine - besonders Bereitschaftspflegestellen
Vinzenzwerk Handorf e. V.	119	90	29 z.B. Telgte (AWG), Everswinkel, Laer besonders PLG gemäß § 34
Ev. Kinder- und Jugendhäuser	45	45	0
Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)	100	44	56 Greven, Dortmund: 24 Plätze, PLG § 34: 25 Plätze – z. B. Minden, Coesfeld, Hörstel, Gronau, Borken
Ev. Jugendhilfe Münsterland	234	16	218 regionale Schwerpunkte / Verbundsysteme: Kreis Steinfurt, Nordwalde / Münster, Greven / Hörstel, Rheine / Kreis Borken, Bocholt
Martini gGmbH (Vormals Martinistift)	182	17	165 Regel- und Intensivangebote auf Heimgelände in Appelhülsen, Wohngruppenplätze z. B. in Coesfeld, Haltern, Dorsten, Datteln, Dülmen
Verein sozial - integrativer Projekte (ViP)	6	6	0
Kinderhaus Münster e. V.	6	6	0
Outlaw Kinder- u. Jugendhilfe gGmbH (in Westfalen-Lippe)	84	9	75 Standprojekte / betreute Wohnformen, z.B. in Hamm, Greven, Soest, Meschede, Minden - weitere Plätze in anderen Bundesländern
SKM (ZOFF) Kath. Verein für soziale Dienste in Münster e.V.	9	9	0
Diakonissenmutterhaus	20	20	0
LWL West. Schülerinternat	7	7	Neue stationäre Gruppe für Jugendhilfe im Grenzbereich zur Behindertenhilfe

Outback (in Westfalen-Lippe)	2	1	1 PLG § 34 in Gütersloh Der Träger führt 87 weitere stat. Plätze über das LJA Rheinland, ins- besondere PLG, Standprojekte
Werkstatt Solidarität (PLG)	12	1	11 Betreutes Wohnen in Dortmund 7 Plätze, 4 Plätze in Projektstellen: z.B. Hamm, Gelsenkirchen
Go ahead	27	3	24 Wohngruppenplätze und Projektstel- len z.B. in Legden, Siegen, Wettrin- gen, Coesfeld
Gesamtzahl des Platzangebo- tes in der Stadt Münster		375	.

Die Gesamtzahl der am Lebensort Münster vorgehaltenen stationären Betreuungs-
plätze beträgt derzeit 375.

328 Heimplätze (87,5 %) werden von Münsteraner Trägern angeboten.

47 Betreuungsangebote (12,5 %) werden von anderen Trägern vorgehalten.

335 Plätze entfallen auf den Leistungsbereich § 34 SGB VIII (einschließlich der Inob-
hutnahme- und Abklärungsplätze in den Münsteraner Krisenhäusern).

40 Plätze stehen für Mutter/Vater-Kind-Betreuung gemäß § 19 SGB VIII zur Verfü-
gung.

Münsteraner Träger bieten zudem 94 Plätze in anderen Städten an.

3.2 Leistungs- Entgelt- und Qualitätsvereinbarung gem. § 78 a ff SGB VIII

Mit der Novellierung des SGB VIII zum 01.01.1999 ist der freien und öffentlichen Ju-
gendhilfe durch die §§ 78 a-g eine neue Aufgabe zugewachsen, die vor allem auf der
kommunalen Ebene erhebliche Auswirkungen nach sich gezogen hat.

Diese Paragraphen sind überschrieben mit „*Vereinbarungen über Leistungsangebote,
Entgelte und Qualitätsentwicklung*“ und gelten für stationäre und teilstationäre Ange-
bote. So sind nach § 78 b SGB VIII mit den Einrichtungsträgern Vereinbarungen ab-
zuschließen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung)
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen In-
vestitionen (Entgeltvereinbarung)
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote
sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwick-
lungsvereinbarung).

Mit dem Entgeltrecht und der Option für die Einrichtungsträger, differenzierte Lei-
stungsangebote vorzuhalten, soll der im Hilfeplan individuell abgesprochenen Leistung
eine adäquate Vergütung gegenüber stehen. Ziel ist eine größere Kostentransparenz
und Kostengerechtigkeit.

Weitere Details und Einzelheiten sind in der Berichtsvorlage an diesen Ausschuss von August 2001 (Vorlage 823/2001 – Erfahrungen mit dem Neuen Entgeltrecht in der Jugendhilfe) nachzulesen.

Unter Berücksichtigung der Herausforderungen der heutigen Zeit an die Hilfen zur Erziehung und die wachsenden Anforderungen an die Leistungserbringung ist für Hilfeempfänger, freie Träger wie auch für den leistungsgewährenden öffentlichen Träger eine klare Beschreibung der Leistung und der damit verbundenen Ziele erreicht worden. Dies schafft Transparenz aber auch Sicherheit im Sinne von Information für das Hilfeplanverfahren mit allen Beteiligten gem. § 36 SGB VIII.

3.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Qualitätsdialoge im Arbeitsfeld Heimerziehung

Der Prozess der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung ist in Münster seit vielen Jahren in eine sehr konstruktive, enge Zusammenarbeit zwischen den Münsteraner Heimeinrichtungen und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingebunden. Es besteht zudem ein breiter fachlicher Konsens in grundlegenden Fragen zur Heimerziehung.

Der Leistungsbereich Heimerziehung bedarf zur Bewältigung seiner schwierigen Problemlagen und hohen fachlichen Anforderungen sicherer Strukturen und angemessener Standards.

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung dieser fachlichen Standards und Qualitäten der Leistungsgewährung werden als ein gemeinsames Anliegen des öffentlichen Trägers und der Einrichtungen verstanden.

Die Qualitätsentwicklung erfolgt im Leistungsbereich Heimerziehung auf der Grundlage gesetzlich normierter Verfahren (§ 78a ff) und ergänzender Rahmenverträge auf Landesebene (Rahmenvertrag I, § 8) Wesentliche Elemente sind dabei die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Qualitätsdialoge.

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Es besteht Übereinkunft, dass die Vereinbarung von Leistungen und Qualitäten in einem engen, verbindlichen Zusammenhang stehen. Ziele, Maßstäbe und Instrumente der Qualitätsentwicklung bedürfen der fachlichen Verständigung und gemeinsamer Vereinbarung. Bei der Aushandlung neuer Leistungs- und Entgeltsätze werden deshalb immer auch Qualitätsziele und Maßnahmen ihrer Umsetzung fachlich besprochen und vereinbart.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen enthalten somit neben strukturellen Standards auch spezifische Ziele und Entwicklungslinien der einzelnen Einrichtungen. Zur besseren Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung sollen zukünftig auch konkrete Indikatoren für die zentralen Schlüsselprozesse und Leistungsmerkmale festgelegt werden.

Hierdurch entsteht ein verbindlicher Rahmen zur fachlichen Reflexion und Weiterentwicklung der Leistungsstandards.

Qualitätsdialoge

Die Qualitätsdialoge erfolgen (1 bis 2 x jährlich) als "Dialog der Fachkräfte", möglichst praxisnah und ausgerichtet auf konkrete Verbesserungen in der Aufgabenwahrnehmung. Grundlage sind die jeweilige Qualitätsentwicklungsvereinbarung der Einrichtung und aktuelle Themen aus der praktischen Betreuungsarbeit.

Im Folgenden werden aus den Qualitätsdialogen, die der Fachdienst Heimerziehung seit 4 Jahren mit den einzelnen Heimeinrichtungen führt, beispielhaft einige Themenfelder und Qualitätsziele angeführt.

Hierbei handelt es nicht um übergeordnete, allgemeine Themen, sondern um ausgewählte Beispiele für Gesprächsthemen und -inhalte aus einzelnen einrichtungsbezogenen Qualitätsdialogen.

Fachliche Themenfelder der Qualitätsdialoge:

- gemeinsame Definition von "krisenhafter Entwicklung" in betreuten Wohnformen; Festlegung von Kriterien und Informationsabsprachen
- fachliche Profilbildung für einzelne Betreuungsformen;
z. B. Konkretisierung der Leistungsinhalte, mehr Transparenz und Verbindlichkeit in der Darstellung
- Standards schriftlicher Dokumentationsformen in der Fallarbeit
- Integration von Einzelbetreuung und gruppenpädagogischen Angeboten / sozialer Vernetzung
- Prozessqualitäten im Bereich der Hilfe- und Erziehungsplanung;
praktische Ausgestaltung und Verbindlichkeiten in der Fallarbeit
- Stellenwert und Optimierung von Aufnahmeverfahren;
z. B. Standards der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen
- Organisationsform und Leistungen gruppenergänzender Dienste
- Anforderungen und Leistungsbestandteile im Bereich Elternarbeit;
z.B. Rollenverteilung und Ressourcen in der Einrichtung
- Umgang mit besonders aggressiv agierenden Kindern im Kontext von Gruppenbetreuung;
z.B. Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für BetreuerInnen und Teams
- Transparenz und zuverlässige Kooperation zwischen Einrichtung und Jugendamt in der Fallarbeit
- Konzeptionelle Weiterentwicklung von Mädchenspezifischen Betreuungsformen;
z.B. Stellenwert therapeutischer Anteile, Anforderungen an gruppenpädagogische Arbeit
- Angemessene Raumressourcen und soziale Lebensumfelder für Kinder und Jugendliche
- Stellenwert und Anforderungen an professionelle Beziehungsangebote;
z.B. Rollenverständnis und Teamstrukturen

- Aufbau und Stabilisierung neuer Betreuungsangebote und Teams; z.B. Auswirkungen von Personalwechsel, Prozesse der Gruppenbildung / Belegung.
- Anforderungen an Veränderungs- und Mitwirkungsbereitschaft von Jugendlichen in der Betreuung; z.B. Verständigung über Bewertungskriterien und Zeitperspektiven
- Gemeinsame Reflexion und Auswertung von Hilfeverläufen; z.B. hinsichtlich des Wechsels und flexibler Gestaltung von Betreuungsformen

Die Beispiele verdeutlichen, wie vielfältig und komplex sich die fachlichen Themen und Zielsetzungen in den Qualitätsdialogen zum Leistungsbereich Heimerziehung darstellen.

Die Qualitätsdialoge sind dabei insgesamt geprägt von einem ernsthaften Bemühen um fachliche Verständigung, bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Transparenz und auch konstruktiver Auseinandersetzung hinsichtlich konkreter Schwachstellen und Veränderungsbedarfen in der praktischen Betreuungsarbeit und Kooperation.

Die positiven Erfahrungen mit den Qualitätsdialogen im Arbeitsfeld Heimerziehung sind auch Ausdruck eines hohen Maßes an fachlicher Übereinkunft in grundlegenden Zielsetzungen und Qualitätsstandards sowie der Bereitschaft, sich immer wieder auch auf neue Anforderungen und Grenzsituationen in der stationären Arbeit mit besonders problembeladenen Kindern und Jugendlichen ernsthaft einzulassen.

Kapitel 4

Leitsätze der Steuerung des Leistungsbereichs Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

4.1 Leitsätze der fachlichen Steuerung des Leistungsbereichs Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

Diese lauten wie folgt:

Heimerziehung als Teil des Gesamtkonzepts erzieherischer Hilfen	Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster versteht den Leistungsbereich Heimerziehung als integralen Bestandteil des Gesamtgefüges der erzieherischen Hilfen. Heimerziehung ist demnach <u>eine</u> verfügbare Möglichkeit der angemessenen individuellen erzieherischen Unterstützung der Eltern und Entwicklung des jungen Menschen und steht nicht in Konkurrenz zu anderen Leistungen gemäß SGB VIII. Bei der Auswahl notwendiger und geeigneter erzieherischer Hilfen im Einzelfall gilt die Heimerziehung nicht als Ultima ratio, aber auch nicht als Mittel der ersten Wahl. Aufgrund der Wirkungstiefe stationärer Hilfen, die - auch bei ortsnaher Unterbringung und einvernehmlicher Mitwirkung der Eltern - eine
--	--

	räumliche und personale Trennung vom familiären Gefüge des jungen Menschen bedeuten, ist vor jeder Entscheidung für die Gewährung einer stationären Hilfe sorgfältig zu prüfen, ob ambulante und niederschwellige erzieherische Hilfen ausreichen und möglich sind. Die vereinbarten "Strukturmaximen von Hilfe zur Erziehung in Münster" gelten auch für Leistungsbereich der stationären Hilfen. Sie bilden somit eine gemeinsame fachliche Grundlage und Orientierung für die qualitative Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen insgesamt.
Grundverständnis von Heimerziehung	Die Spanne der verschiedenen Angebotsformen unter der Überschrift „Heimerziehung“ reicht von der Heimeinrichtung mit verschiedenen Gruppen auf dem Heimgelände bis hin zu flexiblen Betreuungsformen in eigener Wohnung. Die Leistung Heimerziehung steht demnach praktisch nicht synonym für „Unterbringung im Heim“, sondern kennzeichnet eine außerfamiliäre Betreuungsform, die in verschiedensten Fassetten bis hin zu familienanalogen Lebensformen ausgeprägt ist. Neben einem differenzierten Leistungsspektrum ist vor allem auch Flexibilität in der konkreten Ausgestaltung und Weiterführung der Betreuung - gemäß dem individuellen Hilfebedarf und den Entwicklungsprozessen der einzelnen Kinder und Jugendlichen - ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Heimerziehung. Insofern ist „Heim“ aus der Sicht der jungen Menschen die Kennzeichnung von „befristetem neuen Zuhause bzw. Lebensort“, der verbunden mit einem pädagogischen Auftrag entweder dem Ziel dient, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu erreichen, oder die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten, oder insbesondere bei älteren Kindern bzw. Jugendlichen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform und ein selbstständiges Leben vorzubereiten (gem. § 34 Abs. 1 SGB VIII). Selbstverständlich ist neben diesen differenzierten Zielsetzungen in Einzelfällen (bei Einschränkung elterlicher Rechte z.B. aufgrund von Kindesgefährdung) auch der besondere Schutz- und Versorgungsscharakter einer Heimerziehung unverzichtbar. Auch für den Leistungsbereich Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen gilt der Grundsatz, dass die einzelnen Hilfen dann besonders erfolgreich und nachhaltig sind, wenn diese von allen Beteiligten positiv mitgetragen werden. Beteiligung, insbesondere auch der betroffenen Kinder und Jugendlichen, hat für den gesamten Hilfeprozess auch deshalb einen besonderen Stellenwert. Geschlechtsspezifische Gesichtspunkte bilden sowohl für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung stationärer Hilfen als auch für die Entwicklung geeigneter Betreuungsformen eine wichtige fachliche Orientierung.
Elterliche Verantwortung/ Elternarbeit	Die Gewährung von Heimerziehung erfolgt sehr überwiegend auf der Grundlage einer Antragstellung sorgeberechtigter Eltern(teile) bzw. junger Volljähriger und gemeinsamer Hilfepla-

	nung. Auch nach einer Vermittlung eines jungen Menschen in Heimerziehung bleibt somit in der Regel die Verantwortung für die Erziehung bei den Eltern/Sorgeberechtigten. Gerade die Sorgeberechtigten sind Bestandteil einer Verantwortungs-gemeinschaft für die weitere Entwicklung der jungen Menschen, die auch bei einer außerfamiliären Unterbringung auf die Unterstützung ihrer Eltern (zumindest deren Grundakzeptanz) angewiesen sind. Je eindeutiger und zuverlässiger die Mitwirkung und Akzeptanz von Eltern erreicht werden kann, desto größer sind die Chancen für die Kinder und Jugendlichen, die Entwicklungschancen im Rahmen von Heimerziehung positiv zu nutzen. Auch der Stellenwert und die Ressourcen nicht - sorgeberechtigter Eltern(teile) sowie anderer Bezugspersonen des sozialen Umfeldes sind gemäß den Möglichkeiten und Zielsetzungen des Einzelfalles im Hilfeprozess zu berücksichtigen. Soweit Eltern dazu in der Lage sind, ist ein Großmaß an Beteiligung im Hilfeplanverfahren und Mitwirkung an der Ausgestaltung der Hilfe sicherzustellen. Diese Beteiligung ist u.a. auch Voraussetzung dafür, dass die möglichen Chancen der Rückkehr in die Herkunftsfamilie des betreffenden jungen Menschen auch tatsächlich ergriffen werden können. Elternarbeit ist insofern Ausdruck der Wertschätzung und Einforderung von Elternrechten und Elternpflichten gleichermaßen. Eine fachlich qualifizierte, individuell ausgerichtete Arbeit mit den Familiensystemen ist eine wichtige Grundlage für erfolgreiche Heimerziehung. Die Einbeziehung der Familien ist dabei nicht nur eine Anforderung an die Entscheidungsfindung im Vorfeld der Hilfe, z. B. für die Festlegung von Zielen und die Einrichtungsauswahl, sondern für den gesamten Hilfeprozess sicherzustellen. Neben verbindlichen Formen der Mitwirkung und Kooperation sind gemäß den Zielen und Absprachen der Hilfeplanung auch konkrete Hilfestellungen und Unterstützungsformen für die Eltern umzusetzen.
Ressourcenorientiertes Arbeiten	Heimerziehung soll mit den Stärken und Begabungen der jungen Menschen arbeiten, über die sie - trotz aller erzieherischen Probleme und Bedürftigkeiten - zumeist verfügen. Die Achtung der Integrität des jungen Menschen mit seinen Besonderheiten, Neigungen und Bedürfnissen erfordert es, sämtliche verfügbaren Ressourcen und persönlichen Stärken des Individuums zu erkennen, für die Erziehungsplanung einzusetzen und weiterzuentwickeln. Die Sichtweise eines humanistischen Menschenbildes, das von den Entwicklungschancen und der Autonomie eines jeden Individuums ausgeht, Veränderungen für möglich hält und Entwicklungen befördern will, steht im Mittelpunkt unseres Handelns - gerade im Feld der stationären Hilfen. Damit übernimmt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen elterlichen Auftrag, den es „treuhändlerisch“ gestaltet und nach bestmöglichem Wissen und fachlichem Können in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen umsetzt.

Handlungsmaximen der Leistungsauswahl und -steuerung	Gemäß dem individuellen Hilfebedarf und den Vereinbarungen der Hilfeplanung kann Heimerziehung in sehr unterschiedlichen Betreuungs- und Leistungsformen gewährt werden. Die Festlegung der angemessenen Betreuungsform und Auswahl einer geeigneten Einrichtung erfolgt dabei auf der Grundlage gemeinsamer Zielvereinbarungen und Verständigung aller Beteiligten. Insbesondere für jüngere Kinder in Heimerziehung ist es wichtig, die notwendigen Bindungsqualitäten und überschaubare Eltern-Kind-Konstellationen sicherzustellen. Dieses gilt für Kinder / Familiensysteme, denen aufgrund ihrer besonderen Problemlagen und Hilfebedarfe nicht angemessen mit Leistungsformen gemäß § 33 SGB VIII entsprochen werden kann (vgl. hierzu "Gesamtkonzept Pflegekinderarbeit in Münster", 2003). Ist eine Leistungsgewährung im Rahmen von Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII dennoch erforderlich, so haben familienanaloge Lebens- und Betreuungsformen, z. B. familienorientierte Wohngruppen, Pädagogische Lebensgemeinschaften, eine besondere Priorität. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bleibt in Fällen der stationären Hilfen für die Hilfeplanung im Einzelfall für den gesamten Leistungsprozess bis zum Abschluss der Maßnahme fallfederführend und -steuernd zuständig, überprüft den laufenden Betreuungsprozess und die Entwicklungsschritte des jungen Menschen und ermöglicht auf diese Weise eine zielgerichtete und entwicklungsorientierte Förderung des jungen Menschen. Der Fortgang aller außerfamiliären Hilfen wird in einem Zeitabstand von maximal 6 Monaten regelmäßig überprüft bezüglich der Entwicklungsschritte des jungen Menschen und der Notwendigkeit des Andauerns der Leistung. Ältere Jugendliche werden - soweit es die Verselbständigungsplanung zulässt - in eigenständigen Wohnformen mit schrittweise angepasster Betreuungsintensität auf ein Leben in eigener Verantwortung vorbereitet.
Leistungsstandards	Für die Aufgabe Heimerziehung sind im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster pädagogische Fachkräfte tätig (Bezirkssozialarbeit und Fachdienst Heimerziehung), die dafür qualifiziert und professionell verantwortlich sind. Bestandteil der Leitungsverantwortung ist dabei die Entwicklung von angemessenen Standards, die den Aufgabeninhalt, methodische und rechtliche Anforderungen sowie abgestimmte Vorgehensweisen bei den anstehenden Entscheidungen vorgeben. Diese verbindliche fachliche Orientierung ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Aufgabenwahrnehmung im Leistungsbereich Heimerziehung. Die fachlichen Standards sind dabei auch eine notwendige Grundlage für ein sicheres, professionelles Handeln der Fachkräfte in diesem fachlich anspruchsvollen, konfliktreichen Arbeitsfeld.

	Diese fachliche Perspektive einer gewollt anspruchsvollen und stets aktuellen Entwicklung von Leistungsstandards und Angebotsformen der Heimerziehung basiert auch auf der Verpflichtung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und der Leistungsanbieter zu einer fortlaufenden, dialogischen Qualitätsentwicklung und -sicherung. Folgende Verfahrensvorgaben sind dabei von grundsätzlicher Bedeutung: • Individuell - § 36 SGB VIII / Mitwirkung, Hilfeplan; • Strukturell - §§ 71 Abs. 2 Nr.2, 78, 79, 80, 81 SGB VIII / Jugendhilfeplanung; • Vereinbarungen - § 77 / allgemein und jetzt für alle Trägergruppen und speziell §§ 78 a –g SGB VIII / Leistung und Entgelt und jeweiliger Qualitätsdialog. Es ist somit eindeutig Wille des Gesetzgebers, dass der öffentliche Träger (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien) in einem vorgegebenen fachlichem Rahmen Leistungsstandards entwickeln und immer wieder aufs Neue aktualisieren soll.
Mitwirkung	Je intensiver und aufwendiger pädagogische Hilfen gestaltet werden, desto stärker sind auch die notwendigen Bedingungen für eine erfolgreiche Hilfestellung angemessen zu prüfen. Hierzu zählt vor allem auch die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen jungen Menschen als auch die der Eltern / Familien. Wohlwissend, dass auch Erziehungshilfen in ihrem Gelingen erheblichen Risiken unterliegen und gelegentlich relevante Ziele unerreichbar bleiben, sind eine hinreichende Mitwirkungsbereitschaft und die zuverlässige Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung und Gestaltung pädagogischer Chancen. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass die anvisierte Heimerziehung auch tatsächlich eine positive Umsetzungschance und Wirkung entwickeln kann oder negative Auswirkungen einer Trennung des jungen Menschen von seiner Herkunftsfamilie sämtliche möglichen Erfolge übersteigen könnten, so sollte diese Leistung nicht in Betracht kommen. Eine verantwortliche und erfolgreiche Heimerziehung bedarf der Verständigung aller Beteiligten auf realistische Ziele und einer zuverlässigen Kooperation bei der Ausgestaltung der Hilfe. Die Mitwirkung von Eltern sowie auch von Kindern und Jugendlichen ist deshalb nicht nur Ausdruck eines formellen Verfahrens, sondern eine wesentliche inhaltliche Voraussetzung und Aufgabe für gelingende Hilfeprozesse. Die Fachkräfte sind gefordert, Eltern und Kinder/ Jugendliche positiv bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen. .
ortsnahe Unterbringung	Soweit das Leistungsangebot und die individuelle Passgenauigkeit der Hilfen dies eben zulässt, werden solche Einrichtungen bzw. Lebensorte für die jungen Menschen im Rahmen von

	Leistungen gem. § 34 SGB VIII gewählt, die sich möglichst nah am Wohnort der betreffenden Herkunftsfamilie befinden. Die ortsnahe Unterbringung soll befördern, • dass Lebensbezüge soweit verantwortbar als positive Grundlage erhalten bleiben, • eine mögliche und geplante Rückkehr des jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie begünstigen und • Mitwirkungsbarrieren so niedrig wie möglich halten. Dies betrifft insbesondere die Kooperation und Bemühung der Heimpädagogen mit Blick auf die notwendige Elternarbeit zwischen den jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie. Soweit erforderlich, wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ortsnahe Lücken in der Angebotspalette in Kooperation mit entsprechenden Einrichtungen und Trägern schließen.
Wirtschaftlichkeit der Hilfen	Heimerziehung ist neben seiner Veränderungsreichweite für die betroffenen jungen Menschen auch insofern eine Leistung von erheblicher Bedeutung, als sie den größten Teil der materiellen Ressourcen der Erziehungshilfe bindet. In einer Situation knapper Finanzen ist immer wieder zu prüfen, wie sich dieser Leistungsbereich im Gefüge aller erzieherischer Hilfen entwickelt. Im Rahmen des Finanz- und Fachcontrollings ist ferner sicherzustellen, dass eine möglichst zielgenaue und effektive Verwendung dieser Mittel erfolgt. Im Einzelfall ist die sorgfältige vorangehende Bedarfsabklärung entscheidend, die Auswahl einer tatsächlich optimal geeigneten Einrichtung, die verbindliche Kooperation und Absprache mit allen Beteiligten und die verantwortliche und zeitnahe Begleitung der Hilfe. Heimerziehung verfolgt dabei das Ziel aller anderen erzieherischen Hilfen auch: es soll in möglichst überschaubarer Zeit ein Optimum an Erfolg der erzieherischen und individuellen Entwicklung des jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie angestrebt werden.
Kooperation mit freien Trägern	Eine auf Partnerschaftlichkeit ausgerichtete, dem Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten, der Wertschätzung der Personensorgeberechtigten und der Achtung der Trägerautonomie der Leistungserbringer verpflichtete öffentliche Jugendhilfe beweist sich auch im Leistungsbereich der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. Aufgrund der hohen Wirkungsichte und Reichweite außerfamiliärer Unterbringungen unter der Verantwortung, die alle Beteiligten bei der Übernahme dieser Aufnahme für den jungen Menschen übernehmen, sind eine optimale Kooperation, ein fachlicher Austausch und das gemeinsame Bemühen um die richtigen, d.h. im Einzelfall angemessenen und wirksamen Hilfen, grundlegend und regelmäßig erforderlich. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt

	Münster und die beteiligten Leistungserbringer (freien Träger) verpflichten sich gegenüber den Adressaten der Leistungen (den jungen Menschen und deren Eltern / Personensorgeberechtigten) sowie auch untereinander ausdrücklich zu dieser Form der Kooperation und zur Umsetzung der vorgenannten Grundsätze.
--	---

4.2 **Der Abstimmungsprozess mit den Trägern der freien Jugendhilfe in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII - Erziehungshilfen**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat die Leitsätze entwickelt und mit der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII 6 – Erziehungshilfen bearbeitet. Diese hat dazu geführt, dass nunmehr diese Leitsätze abgestimmt und als gemeinsames Ergebnis präsentiert werden können.

4.3 **Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII im Kontext stationärer Hilfen zur Erziehung**

Ebenso wie die Hilfen zur Erziehung insgesamt werden insbesondere die stationären Hilfen (hier gemäß § 34 SGB VIII) über das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gesteuert. Die Bearbeitung von Fällen gemäß § 34 im Zuge des Hilfeplanverfahrens umfasst im Kern die Prozessgestaltung folgender Leistungsdimensionen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe:

1. Antragsannahme und -prüfung
2. Leistungsberatung und -entscheidung
3. Leistungsvermittlung und -erbringung
4. Leistungsfortschreibung und
5. Leistungsbeendigung

Alle Stufen des Leistungsfalls werden durch das Hilfeplanverfahren reguliert, indem die Beteiligung der Adressaten ein wesentliches Element darstellt:

1. Die Beteiligung der Adressaten/Betroffenen, d. h.
 - die Kinder/jungen Menschen
 - die Personensorgeberechtigten und ggf. sonstigen Verwandten
2. Die Beteiligung der Dienste und Einrichtungen sozialer Arbeit, wie besonders:
 - leistungserbringende freie Träger (z. B. Heimeinrichtungen)
 - Schulen/Lehrkräfte und andere mehr.

Das Hilfeplanverfahren verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zur internen (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) und externen Kooperation (Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen). Ferner zur verbindlichen Beteiligung der Adressaten unter Berücksichtigung deren Bedarfe und Ausgestaltungswünsche. Das Hilfeplanverfahren ist ein gesetzlich klar normierter Rahmen, der den Prozess des Zustandekommens von Sozialleistung rechtlich ebenso normiert wie die individuellen Leistungsansprüche selbst.

Das Hilfeplanverfahren in seiner Ausprägung und Gültigkeit für die Jugendhilfe im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster wurde zuletzt 2002 grundlegend ausgestaltet und im Rahmenkonzept Teil II umfassend dargestellt.

Im Zuge der Beschreibung von Standards ambulanter erzieherischer Hilfen wurde zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger zudem die fachbezogene Kooperation im Sinne des Hilfeplanverfahrens konzeptionell beschrieben. Weitere Details sind diesen Unterlagen zu entnehmen.

4.4 Die finanziellen Aufwendungen für den Bereich der stationären Hilfen

4.4.1 Haushalt

Die folgenden Übersichten zeigen die haushaltsmässige Entwicklung im stationären Bereich in den letzten Jahren:

HHST	Bezeichnung	Rechnung- serg. 2003	Rechnung- serg. 2004	Ansatz 2005
4551.770.0000.X	Heimerziehung	13.098*	12.039	12.100
4551.770.1000.5	Vollzeitpflege	1.019	1.294	1.160
4560.770.0000.7	Stationäre Eingliederungshilfen	638	818	662
4561.770.3000.0	Stationäre Hilfen für junge Volljährige	2.489	2.391	2.450
	SUMME	16.146**	16.542	16.372

* = Durch ein dv-technisch bedingtes internes Buchungsverfahren sind Zahlungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), HHST. 4551.760.4000.X, aus der vorgenannten HHST. „Heimerziehung, betreute Wohnformen, Abklärung“ geleistet worden, die damit den Rechnungsabschluss 2003 verfälschten. In der Summe ist von Minderausgaben von rund 1.100.000 € auszugehen, so dass sich ein Rechnungsergebnis für 2003 von ca. 12 Mio. € ergibt.

** = Unter Berücksichtigung des vorgenannten Abzuges bei der Heimerziehung.

Deutlich wird über alle Hilfeformen, dass die Ausgaben in den vergangenen zwei Jahren auf konstantem Niveau begrenzt werden konnten. Dies wird sich jedoch nicht fortsetzen lassen. Schon heute zeigt sich, dass der Ansatz für das Jahr 2005 nicht ausreichen wird (siehe Ausführungen weiter unten) und die Planung für 2006 ff. dies berücksichtigen muss.

4.4.2 Fallzahlen

Die korrespondierenden Fallzahlen in den genannten Jahren lauten:

Bezeichnung	31.12.2002	31.12.2003	31.12.2004
Heimerziehung (in Kriseneinrichtung)	232 (34)	232 (31)	233 (32)
Vollzeitpflege	192	198	187
Stationäre Eingliederungshilfen	4	10	16
Stationäre Hilfen für junge Volljährige	71	63	77

Folgende Veränderungen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht sind schon heute absehbar:

4.4.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

In der Arbeitshilfe des Landesjugendamtes zum einheitlichen Umgang mit § 35 a SGB VIII war Folgendes geregelt:

"Junge Volljährige haben Anspruch auf Leistungen, soweit die Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII vorliegen...

Bei Erstmaßnahmen ab dem 18. Lebensjahr übernimmt für (teil-)stationäre Maßnahmen der überörtliche Träger bis auf weiteres die Kosten."

Auf Grund einer Entscheidung des OVG Münster, die in einem Verfahren eines örtlichen Jugendhilfeträgers gegen den überörtlichen Träger (hier der LVR) die Anwendbarkeit der Arbeitshilfe in Frage gestellt hatte, hält sich der LWL an die Arbeitshilfe nicht mehr gebunden und übernimmt mit Wirkung vom 01.01.2005 keine Neufälle in diesem Bereich mehr. Dies wird erhebliche finanzielle Konsequenzen haben.

Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt: 31.12.2003 = 10 Fälle, 31.12.2004 = 16 Fälle. Aufgrund der höheren Fallzahlen soll die Fallbearbeitung zukünftig zentral, statt bisher dezentral in den Bezirken, vorgenommen werden.

4.4.4 Vollzeitpflege (§ 33 S. 2 SGB VIII)

Im Feld der Sonderpflege ist die Zahl der Zugänge ebenfalls überproportional: Zugänge 2003 = 3 Fälle, Zugänge 2004 = 18 Fälle. Da diese Form der Vollzeitpflege erheblich kostenintensiver ist, wird diese Veränderung im Rahmen der Weiterentwicklung der Pflegekinderarbeit evaluiert.

4.5 Steuerungsaspekte

4.5.1 Interkommunaler Vergleich

Im **interkommunalen Vergleich** der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt), an dem die Stadt Münster ab der vierten Phase (Datenbasis 2003; teilnehmende Städte sind neben Münster Braunschweig, Freiburg, Hagen, Kassel, Kiel, Ludwigshafen, Mannheim, Osnabrück, ab 2005 neu Lübeck und Magdeburg) teilnimmt, werden die unterschiedlichsten Bereiche der ambulanten und stationären Hilfen untersucht und analysiert.

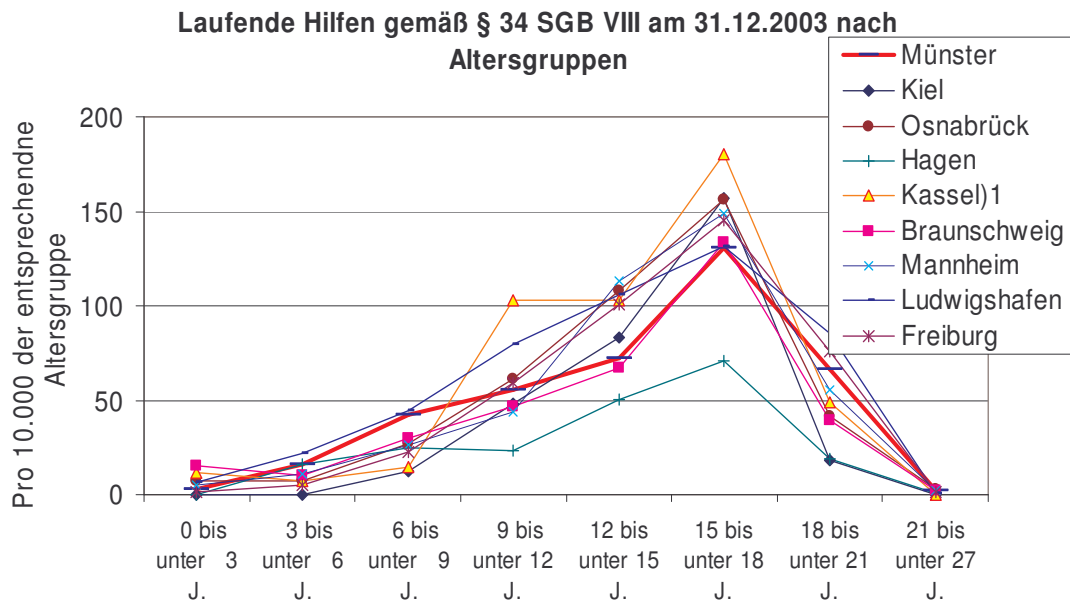
Die Dokumentation des Vergleichsring führt aus:

„Am Ende der 4. Phase des interkommunalen Vergleichsring der mittleren Großstädte gilt nach wie vor, dass für die Vergleichsarbeit im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den angrenzenden Feldern der Kinder- und Jugendhilfe der Erkenntnisgewinn für die Jugendämter als ‚lernende Organisationen‘ in der Entwicklung und gegenseitigen Überprüfung von Gestaltungs- und Steuerungsstrategien für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe liegt.“

Im Vergleichsring ist vereinbart, dass kommunenbezogene Werte und Informationen ausschließlich den Projektkommunen zur Verfügung stehen und den Regeln des Urheberrechts (§ 11 UrhG) und, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, dem Datenschutzgesetz (BDSG) unterliegen. Daher können nicht alle Vergleichsangaben veröffentlicht werden.

Als Beispiel der Vergleichsarbeit soll die Untersuchung der Altersstruktur im Bereich der Heimerziehung dienen: Zentral sind hierbei die Auswertungen zu der relativen Inanspruchnahme einzelner Altersklassen. Deutlich wird hierüber, dass die Inan-

spruchnahme der Heimerziehung in den Städten besonders hoch ist, in denen besonders viele 15- bis unter 18-Jährigen untergebracht werden. Für Münster stellt sich dies genau anders herum dar. Es werden in der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen mit die wenigsten Hilfen im Vergleich gezählt, dies gilt auch für die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen entsprechend:

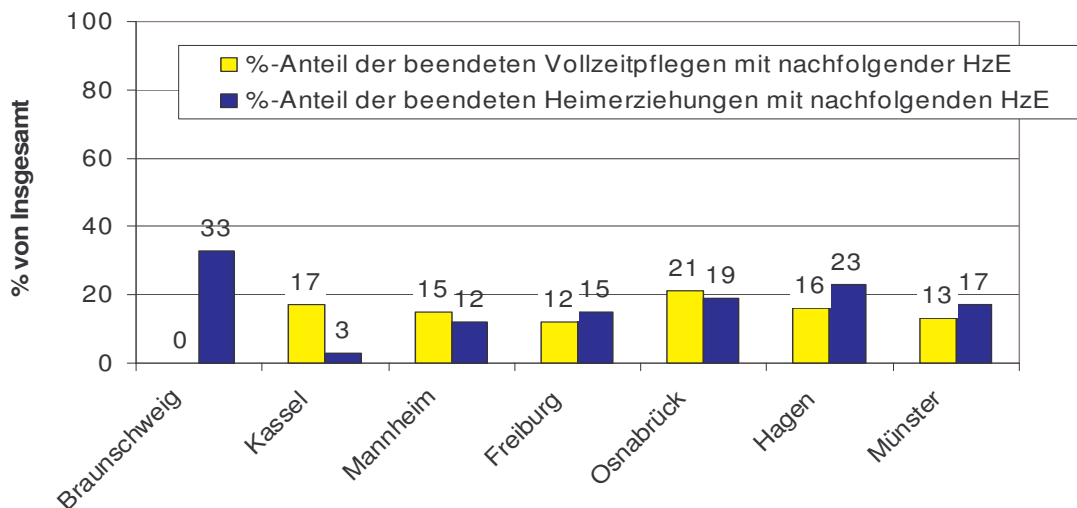


Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mannheim hat im Leistungsspektrum der familienersetzenden Hilfen Ziele formuliert:

- Familiäre Krisen, die das Wohl des Kindes gefährden, treten nicht ein (Prävention).
- Entlastung der familiären Situation durch die Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie.
- Herstellen einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Familiensituation.
- Bei einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen erfolgt eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie.
- Ist eine Rückkehr nicht möglich, wird eine Verselbständigung der Kinder und Jugendliche angestrebt.
- Kinder/Jugendliche sind /werden eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten.
- Junge Volljährige sind in der Lage, ihr Leben eigenverantwortlich zu führen.

Ausgehend von den Zielen, die auch von der Stadt Münster übernommen werden könnten, sollen zukünftig im Vergleichsring auch die Wirkungen erzieherischer Hilfen untersucht werden, z.B. wird die Wirksamkeit von beendeten Hilfen durch die Feststellung des Grades der Zielerreichung gemessen. Zu diesem Zweck wird zunächst der Erfolg definiert (Erreichungsgrad von 75 bis 100 % ist ein Erfolg). Anschließend werden die beendeten Hilfen darauf untersucht, ob und in welchem Umfang die festgelegten Ziele erreicht werden. Dies Ergebnis wird im interkommunalen Bereich einer Bewertung unterzogen. Die Darstellung von Wirkungen für Strukturen und Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist zwar mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die in der Komplexität der Zusammenhänge liegen. Andererseits zeigen empirische Studien, dass Hilfen zur Erziehung wirken.

Prozentanteile der beendeten Hilfen gem. §§ 33 und 34 SGB VIII mit nachfolgenden Hilfen zur Erziehung (2003)



Quelle: IkoVergleichsring der mittleren Großstädte

4.5.2 Entwicklung von Standards für die Arbeit im Amt 51

Unter Federführung des KSD werden im Amt 51 Arbeitshilfen für die Mitarbeiter/-innen entwickelt (sog. „J’s“), die die wichtigsten Bereiche einheitlich und rechtssicher für die Anwender regeln. Insbesondere die J 33 und J 34 werden aktuell überarbeitet und abgestimmt.

4.5.3 Weitere Aspekte

Weitere Aspekte der Steuerung / des Controlling werden in der parallel zu beratenden Vorlage „Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ (V/0421/2005) behandelt.

Für den Bereich Prävention sind weitergehende Aspekte in der Vorlage „Familien stärken - Eltern im Fokus präventiver Angebote - Ein dreijähriges Modellprojekt“ (V/0342/2005) benannt.

Kapitel 5

Statistische Darstellung des Leistungsbereiches Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 KJHG

Im Folgenden werden die Inanspruchnahme und strukturelle Besonderheiten der Hilfestellung gemäß § 34 KJHG mit statistischen Werten kurz dargestellt und fachlich erläutert. Die Darstellung begrenzt sich in diesem Kontext auf einige zentrale Themenbereiche, zeitlicher Bezugspunkt sind die letzten 3 Arbeitsjahre (2002 - 2004). Insgesamt besteht für den Leistungsbereich Heimerziehung eine sehr umfassende und ausdifferenzierte Datenerfassung. Datenumfang und -qualität bilden nicht nur für das allgemeine Berichtswesen, sondern auch für spezielle Fragestellungen des

Fachlichen Controlling und die Bearbeitung von Steuerungsthemen eine wichtige Grundlage.

5.1 Allgemeine Entwicklung der Fallzahlen

Am Stichtag 31.12.2004 erhielten insgesamt **326** Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus Münster eine Hilfe gemäß § 34 SGB VIII. Wenn die Minderjährigen in den Abklärungsbereichen der Krisenhäuser (Mädchenkrisenhaus, ZOFF und Kinderkrisenhilfe) mit einbezogen werden, befanden sich **350** Minderjährige und junge Volljährige in unterschiedlichen Betreuungsformen von Heimerziehung.

Differenziert nach Hilfearten ergibt sich für die letzten 3 Jahre folgendes Bild:

Fallbestand	31.12.2004	31.12.2003	31.12.2002	Mittelwert
Insgesamt	326	305	307	312
§§ 27 / 34	233	232	232	232
§§ 41 / 34	77	63	71	70
§§ 35a / 34	16	10	4	10

Auch wenn für das Arbeitsjahr 2004 ein leichter Anstieg der Inanspruchnahme von Heimerziehung zu verzeichnen ist, besteht in langfristiger Betrachtung für den Leistungsbereich insgesamt ein hohes Maß an Kontinuität in den Fallzahlen; die allgemeine Inanspruchnahme bewegt sich auf einem relativ konstantem Niveau. Diese gegenüber anderen Städten und Gemeinden sehr stabile Entwicklung in der Inanspruchnahme stationärer Hilfeleistungen ist auch zurückzuführen auf verstärkte Anstrengungen in Bereichen der Aufgabenkritik sowie des Finanz- und Fachcontrollings.

Wenn die Entwicklungen im Vorfeld von Heimerziehung einbezogen werden, insbesondere die verstärkte Anfrage auf Gewährung und fachliche Prüfung von stationärer Hilfe in den letzten Jahren und die Belegungssituation in den Krisenhäusern, dann ist auch festzustellen, dass der Leistungsbereich aber zunehmend "unter Druck" steht.

Es lassen sich einzelne Leistungsbereiche mit steigenden Fallzahlen differenziert ausweisen.

Auch wenn die absoluten Zahlen und Ausgangswerte eher begrenzt sind und es sich auch weniger um die Kernbereiche stationärer Hilfe handelt, so haben die Entwicklungen in diesen speziellen Bereichen aber eine zunehmende Bedeutung.

Stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII

Waren in zurückliegenden Jahren nur besondere Einzelfälle zu verzeichnen, so entwickelt sich dieser Leistungsbereich zunehmend zu einem eigenständigen Segment stationärer Hilfe mit einer sehr spezifischer Ausprägung (spezielle Einrichtungen / Betreuungsformen, hoher Anteil von Hilfestellung in Intensivangeboten).

Unterbringung von jüngeren Kindern in Diagnosegruppen

Dieser Leistungsbereich hat aus mehreren Gründen eine besondere Steuerungsrelevanz

- überwiegend Intensivangebote mit hohem Entgeltsatz
- hohe fachliche Anforderungen und Standards für diagnostische Abklärung
- Bedeutung für Vermittlung weiterführender Hilfen
- altersspezifische Besonderheiten der Trennung von Familie / Eltern

Standprojekte, spezielle Betreuungsformen für ältere Kinder / Jugendliche

Hierbei handelt es sich um sehr individuelle, besonders belastbare Betreuungsformen und Beziehungsangebote. Es hat auch in der Vergangenheit immer besondere Ein-

zelfälle gegeben, zumeist Jugendliche mit entsprechenden Hilfekarrieren und besonderen Problemlagen. Die aktuelle Entwicklung ist gekennzeichnet durch eine „Verjüngung“ der Zielgruppe; manchmal schon 12/13-jährige, die weder gruppenfähig sind, noch zugänglich für traditionelle Betreuungsformen bei gleichzeitigen hohen Konflikt- und Aggressionspotential kombiniert mit psychischen Auffälligkeiten.

Pädagogische Lebensgemeinschaften gemäß § 34 SGB VIII

Die „Pädagogischen Lebensgemeinschaften“ oder „Profi-Familien“ bilden eine eigenständige, familiäre Betreuungsform von Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII; sie sind gebunden an entsprechende fachliche Standards und spezifische Rahmenbedingungen. Als Betreuung im Kontext familiärer Lebensorte bewegen sie sich aber auch im Grenzbereich zu den Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII.

Vom Fallaufkommen her ersetzen sie teilweise die zurückgehende Unterbringung von jüngeren Kindern in Kleinsteinrichtungen mit Gruppenkonzept. Da es sich aber um eine relativ junge Entwicklung handelt, ist fachlich noch offen und genauer zu prüfen, wie die tatsächlichen Leistungsmöglichkeiten der einzelnen Betreuungsformen im Grenzbereich § 33 / § 34 SGB VIII einzuschätzen sind.

Es handelt sich dabei um aktuelle Entwicklungen in Betreuungsformen und Anforderungsbereichen die durchaus auch als Problemindikatoren für eine Zunahme und Verschärfung von Hilfebedarfen in Familien zu sehen sind.

Gleichzeitig liegen bestimmte Veränderungen auch in Grenzbereichen zu dem, was Heimerziehung als stationäre Hilfe mit spezifischen Voraussetzungen und fachlichen Möglichkeiten überhaupt sinnvoll leisten kann oder soll bzw. auch die Leistungen und Kooperation anderer Hilfesysteme von besonderer Bedeutung sind: z.B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Behindertenhilfe, der Drogenhilfe.

Auch wenn in den letzten Arbeitsjahren in bestimmten Leistungssegmenten leicht ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen sind, liegt das Jugendamt Münster gemäß der IKO-Auswertung für 2003 (Städtevergleich) im durchschnittlichen Fallaufkommen vergleichbarer Jugendämter.

5.2 Differenzierung nach Betreuungsformen

Gemäß dem individuellen Hilfebedarf und den Vereinbarungen der Hilfeplanung wird Heimerziehung in sehr unterschiedlichen Betreuungs- und Leistungsformen gewährt. Bezogen auf den Gesamtbestand der Hilfen ergeben sich für die Betreuungsprofile folgende Anteile:

Betreuungsformen	31.12. 2004	Anteil in %	31.12. 2003	Anteil in %	31.12. 2002
Außenwohngruppen	86	26,4 %	73	23,9 %	74 (28 %)
Jugendwohngemeinschaften*	29	8,9 %	19	6,2 %	

Intensivbetreuung in eigener Wohnung (MOB)	23	7,1 %	16	5,2 %	50 (18,9 %)
Sozialpädagogisch betreutes Wohnen (SBW)	15	4,6 %	11	3,5 %	
Betreuung in eigener Wohnung mit Fachleistungsstunden	14	4,3 %	24	7,9 %	
Heimgruppen	63	19,3 %	72	23,6 %	57 (21,6 %)
Diagnosegruppen	16	4,9 %	14	4,4 %	14 (5,3 %)
Kinderhaus / Kleinsteinrichtungen	18	5,5 %	19	6,2 %	17 (6,4 %)
Pädagogische Lebensgemeinschaften	22	6,8 %	21	6,9 %	14 (5,3 %)
Kinderdörfer	4	1,2 %	4	1,3 %	
Internate	17	5,2 %	11	3,6 %	6 (2,3 %)
Spezielle Betreuungsformen: § 35a SGB VIII	7	2,1 %	2	0,7 %	
Spezielle Betreuungsformen: Gewalt / Drogen / Kriminalität	2	0,6 %	4	1,3 %	
Standprojekte	5	1,5 %	8	2,6 %	8 (3,0)
Behinderteneinrichtung	5	1,5 %	7	2,3 %	1 (0,4 %)
	326	100 %	305		264

* einschließlich Mädchenwohngruppen

Die Betreuungsformen sind dabei strukturell sehr unterschiedlich, z.B. hinsichtlich ihrer

- pädagogischen Konzeption
- Lebensorte und Wohnformen
- Arbeitsformen und Methoden
- Perspektive und Zielsetzungen
- Intensität und Hilfedauer
- Anbindung an Einrichtung / Träger.

Werden die einzelnen Betreuungsformen aus der Perspektive der zugrundeliegenden Lebens- und Sozialbezüge sowie ihrer institutionellen Ausprägung betrachtet, ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Hilfen <u>außerhalb</u> von Einrichtungen	Hilfen <u>innerhalb</u> von Einrichtungen
(z.B. in Wohngruppen, eigener Wohnung- integriert in Stadtteile/ normale Sozialbezüge)	Betreuungsformen „auf dem Heimgelände“ – stärker institutionalisierte Formen
218 (66,9 %)	108 (33,1 %)

Entgegen der tradierten Vorstellung von Heimerziehung als „Maßnahme in einem Kinder- oder Erziehungsheim“ erfolgt diese für Münsteraner Kinder und Jugendliche in einem hohen Maße lebensweltorientiert, eingebunden in unterschiedlichste Lebensformen und Sozialbezüge.

Nur noch 1/3 der stationären Hilfen erfolgt innerhalb von Einrichtungen, in einem engen, räumlich-institutionellem Kontext. 2/3 der Hilfen werden in Wohngruppen, in eigenen Wohnungen oder familienanalogen Lebensformen (mit sehr unterschiedlichen Stadtteil- und Sozialbezügen) durchgeführt.

5.3 Prozentuale Verteilung von Fallzahlen auf verschiedene Betreuungsformen

Mit einem Anteil von aktuell **35,3 %** (115 Hilfen) werden die meisten Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen in **Wohngruppen** (außerhalb des Heimgeländes) betreut.

Hierzu zählen u.a.

- Jugendwohngemeinschaften mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung
- Altersgemischte Außenwohngruppen für Kinder und Jugendliche im Schichtdienst
- Familieorientierte Wohnformen als gemeinsamer Lebensort von BetreuerInnen und Kindern/Jugendlichen
- Mädchenwohngruppen.

16,0 % (52) der Hilfen entfallen auf die Betreuung von älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen **in eigenen Wohnungen**, wobei die Betreuungsintensität und Hilfevoraussetzungen sehr vielfältig sind.

- Intensive Betreuung als vollstationäre Hilfe, z.B. als „Mobile Betreuung“ mit normalen Entgeltsatz / Regelangebot (Fallzahl: 23 – Anteil 7,1 %)
- „Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen“ als in der Betreuungsintensität abgestufte stationäre Hilfeform (Fallzahl: 15 – Anteil 4,6 %)
- Betreuung mit Fachleistungsstunden und Sicherstellung von Lebensunterhalt und Wohnraum (Fallzahl: 14 – Anteil 4,3 %) als Fortführung stationärer Hilfeformen

Ein Anteil von **24,2 %** (79) der Hilfen entfällt auf „klassische“ **Heimgruppen**.

Hierzu zählen sehr unterschiedliche Betreuungsformen, z.B.

- Diagnosegruppen
- Therapeutische Übergangshilfen
- Intensivgruppen.

6,8 % (22 Hilfen) werden in **Kinderhäusern** / Kleinsteinrichtungen oder Kinderdörfern betreut.

Hierbei handelt es sich zumeist um kleine Einrichtungen mit einem gemeinsamen Lebensmittelpunkt von Kindern / Jugendlichen und einer Familie/Bezugsperson; die nicht im Schichtdienst, sondern mit hoher personaler Kontinuität in einem Gruppenrahmen familienanaloge Betreuung gewährt. Lag der Anteil dieser Betreuungsform im

Arbeitsjahr 1998 noch bei 12,9 % aller Hilfen, so ist er in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

Ein Grund hierfür liegt wahrscheinlich auch in der verstärkten Inanspruchnahme von „**Pädagogischen Lebensgemeinschaften**“ / „Profi-Familien“ (PLG) als neuere, familiäre Form von Heimerziehung - im fachlichen Grenzbereich zu Pflegeformen gemäß § 33 SGB VIII (Anteil von **6,8 %** - 22 Hilfen).

Aus Perspektive der Heimerziehung handelt es sich um eine positive Alternative zu Heim- und Wohngruppen im Schichtdienst mit familiären Lebensbedingungen, bei gleichzeitiger intensiver fachlicher Begleitung und Unterstützung durch eine professionelle Einrichtung.

Zielsetzung ist es, auch für die Kinder und Jugendlichen familiäre Lebens- und Betreuungsformen bereitzustellen, die auf Grund ihrer Problemdichte und ihrer intensiven Hilfebedarfe in Pflegefamilien nicht angemessen betreut werden können.

Ein in langfristiger Betrachtung wachsender Anteil **8,9 %** (29 Hilfen) der Kinder und Jugendlichen wird in **speziellen Einrichtungen** untergebracht. Die Problemlagen und Hilfebedarfe bedürfen besonderer fachlicher Standards, z.B. im medizinischen oder therapeutischen Bereich oder einer besonderen Betreuungsstruktur, z.B. bei Internaten.

Folgende Bereiche sind zu unterscheiden

- stationäre Hilfen in Behinderteneinrichtungen im Grenzbereich Jugendhilfe/Behindertenhilfe, z.B. mit Anbindung an eine Schule für Geistigbehinderte und entsprechende Werkstätten
- therapeutische Einrichtungen mit der Zielgruppe Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII, zumeist in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Unterbringung in Internaten, die sich teilweise verstärkt auch auf Erziehungshilfe ausrichten.

Mit einem Anteil von **2,1 %** (7 Hilfen) haben **Standprojekte** und andere spezielle Betreuungsformen für besonders problembeladene ältere Kinder und Jugendliche nur einen kleinen Anteil an den Gesamthilfen. Gleichzeitig bewegen sie sich aber inhaltlich in einem konfliktreichen Grenzbereich von Kinder- und Jugendpsychiatrie / Drogenhilfe und auch an den Leistungsgrenzen von Jugendhilfe.

Das Gesamtspektrum der differenzierten Hilfen und auch die Veränderungen in einzelnen Leistungssegmenten machen deutlich, wie vielfältig und fachlich anspruchsvoll die Erwartungen an professionelle Heimerziehung heute sind.

Die Inanspruchnahme eines differenzierten Leistungsspektrums verbunden mit dem Qualitätsstandard einer flexiblen Gestaltung von Betreuungsformen und Hilfeprozessen sichert einen wichtigen Beitrag für eine am individuellen Bedarf ausgerichteten, effektiven Leistungsgewährung (vgl. "Strukturmaximen von Hilfe zur Erziehung in Münster).

5.4 Lebensorte / ortsnahe Unterbringung

Der Schwerpunkt der Inanspruchnahme von stationären Leistungen liegt bei Münsteraner Einrichtungen. Das ausdifferenzierte Hilfeangebot vor Ort gewährt für viele Hilfebedarfe dabei positive Umsetzungsmöglichkeiten.

Die möglichst ortsnahe Hilfegewährung hat grundsätzlich eine besondere fachliche Priorität (siehe: Leitsätze der fachlichen Steuerung des Leistungsbereiches Heimerziehung, Seite 34 ff., Strukturmaximen von Hilfe zur Erziehung in Münster, Punkt 4).

Bezogen auf die *Bestandswerte* / laufende Hilfen am 31.12 ergibt sich folgende Verteilung:

Lebensorte	Fallzahl 31.12.04	Anteil in 2004	Fallzahl 31.12.03	Anteil in 2003	Anteil in 2002
Münster	151	46,3 %	126	41,3 %	44,2 %
Münsterland (bis 50 KM)	91	27,9 %	74	24,3 %	31,1 %
Weiter entfernt (über 50 KM)	84	25,8 %	105	34,4 %	24,7 %
Gesamt	326	100 %	305	100 %	100 %

Für die 132 Hilfen, die im Arbeitsjahr 2004 *neu eingerichtet* worden sind, ergibt sich folgendes Bild:

Münster: 72 (54,6 %)
 Münsterland: 39 (29,5 %)
 Weiter entfernt: 21 (15,9 %)

Im Leistungsbereich der "*Abklärung in Krisenhäusern*" gemäß § 34 KJHG wurden zusätzlich insgesamt 124 neue Hilfen 2004 eingeleitet, davon 119 (95,9 %) in Münster.

Werden alle Hilfen im Bereich Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen einbezogen

(Bestandswerte am 31.12.04 + Abgänge 04), dann ergibt sich für das Arbeitsjahr 2004 folgende Gesamtverteilung:

Münster: 344 (58,8 %)
 Münsterland: 135 (23,1 %)
 Weiter entfernt: 106 (18,1 %)

Die Werte für die Hilfegewährung am Lebensort Münster sind gegenüber dem Arbeitsjahr 2003 leicht gestiegen. Mit einem Anteil von **58,8 %** Prozent bedeutet dies, dass Heimerziehung in Münster nicht automatisch (wie in vielen anderen Städten) mit Lebensortwechsel / Trennung von vertrauten Sozialbezügen verbunden ist.

Auch die Hilfegewährung in benachbarten Städten des Münsterlandes sichert durch eine nur begrenzte räumliche Entfernung in der Regel positive Spielräume für regelmäßige Besuchskontakte und angemessene Formen von Elternarbeit und Kooperation mit den Heimen.

Wird die *ortsfernere Unterbringung* (über 50 Kilometer) genauer in den Blick genommen, so lässt sich hinsichtlich des Anteiles in den einzelnen Betreuungsformen Folgendes feststellen:

- Einrichtungen § 35a, Internate: 15 von 25 Hilfen
- Standprojekte / spezielle Betreuungsangebote Gewalt, Drogen etc.: 7 von 8 Hilfen
- Pädagogische Lebensgemeinschaften: 16 von 22 Hilfen.

Es gibt somit einen signifikanten Zusammenhang zwischen ortsfernerer Unterbringung und einzelnen sehr spezialisierten Betreuungsformen und der verfügbaren Angebotsstruktur.

In den o.g. Leistungssegmenten ist eine Hilfestellung vor Ort leider nur die Ausnahme.

Es wurden bereits mit den Münsteraner Einrichtungen gemeinsame Gespräche vereinbart, um zu prüfen, welche Angebotsbereiche auch verstärkt am Lebensort Münster entwickelt oder ausgebaut werden können.

Ein weiterer Zusammenhang ist der hohe Anteil von Fallübernahmen von anderen Jugendämtern. Im Bestand am 31.12.2004 lagen 36 Fallübernahmen, dies entspricht einem Anteil von 11,0 %. In diesen Fällen ist der Lebensort Münster eher die Ausnahme, die Unterbringungen streuen sich auf die unterschiedlichsten Städte und Einrichtungen.

In Einzelfällen sind zudem - gemäß den Festlegungen der Hilfeplanung - auch besondere Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen maßgeblich für eine ortsferne Unterbringung.

Grundsätzlich ist die Auswahl von Einrichtung, Betreuungsform und damit auch die Festlegung des Lebensortes in Heimerziehung eingebunden in eine gemeinsame Hilfeplanung und die Verständigung aller Beteiligten. In der fachlichen Abklärung und Vorbereitungsphase einer Hilfe außerhalb der Familie haben somit Fragestellungen und Klärungsprozesse zum weiteren Lebensort immer eine sehr wichtige Bedeutung. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern / Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen angemessen beteiligt werden.

5.5 Geschlechtsspezifische Differenzierung

Gemäß den Strukturmaximen (Punkt 3) sollen Bedingungen und Leistungsformen entwickelt und gefördert werden, "...die den Zugang für Mädchen und Jungen gleichermaßen ermöglichen".

Die statistische Auswertung der Inanspruchnahme von Heimerziehung ergibt für den Bestand am 31.12. folgende Werte:

Geschlecht	31.12.2004	31.12.2003	31.12.2002
Männlich	186 (57,1 %)	54,1 %	57,7 %
Weiblich	140 (42,9 %)	45,9 %	42,3 %

Alter bei Hilfebeginn Bestand 31.12.2004	männlich	weiblich	Insgesamt
0 bis unter 6 Jahre	16 (53,3 %)	14 (46,7 %)	30
6 bis unter 12 Jahre	79 (62,2 %)	48 (37,8 %)	127
12 bis unter 15 Jahre	38 (59,4 %)	26 (40,6 %)	64
15 bis unter 18 Jahre	45 (48,9 %)	47 (51,1 %)	92
19 bis unter 21 Jahre	8 (61,5 %)	5 (38,5 %)	13
	186	140	326

Die Zahlen weisen darauf hin, dass es insbesondere für bestimmte Altersgruppen geschlechtsspezifische Bedingungen und Formen der Inanspruchnahme von Heimerziehung gibt.

In der Altersgruppe der 15 - 18 Jährigen haben Mädchen den höchsten Anteil. Es kann angenommen werden, dass Mädchen nur mit steigendem Alter und entsprechenden Problem- und Lösungsmustern Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen (können).

In der Altersgruppe der 6 - 12 Jährigen dominieren dagegen die Jungen in besonderer Weise.

Auch dieses deutet auf geschlechtsspezifische Muster hin, sowohl hinsichtlich der Problemlagen als auch ihrer gesellschaftlichen Wahrnehmung und Bewertung.

Auch die Verteilung auf Betreuungsformen zeigt geschlechtsspezifische Besonderheiten.

Mädchen haben in allen Betreuungsformen mit eigener Wohnung den höchsten Anteil, ebenso bei den Pädagogischen Lebensgemeinschaften als familiärer Form von Heimerziehung.

Jungen dominieren in "klassischen" Heimgruppen und in Standprojekten, speziellen Betreuungsformen für besonders problembeladene Jugendliche.

Um einen gleichberechtigten Zugang von Mädchen zu Leistungsangeboten der Heimerziehung zu unterstützen, ist es u. a. auch erforderlich, geschlechtsspezifische Betreuungsformen sicherzustellen. Dies erfolgt sowohl über die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Münsteraner Krisenhäuser als auch durch konzeptionell ausgewiesene Mädchenwohngruppen.

5.6 Altersstruktur

Wird gefragt, mit welchem Alter für Kinder und Jugendliche die Hilfeform Heimerziehung in Anspruch genommen wird, so ergeben sich folgende Werte:

Alter bei Beginn der Hilfe	31.12.2004	Anteil in %	31.12.2003	Anteil in %
0 bis unter 3 Jahre	8	2,5 %	8	2,6 %
3 bis unter 6 Jahre	22	6,8 %	26	8,5 %
6 bis unter 9 Jahre	61	18,7 %	61	20,0 %
9 bis unter 12 Jahre	66	20,3 %	65	21,3 %
12 bis unter 15 Jahre	64	19,6 %	56	18,4 %
15 bis unter 18 Jahre	92	28,2 %	82	26,9 %
18 bis 21 Jahre	13	3,9 %	7	2,3 %
	326	100 %	305	100 %

Auf die Altersgruppen der älteren Kinder (12-15 Jahre) und Jugendlichen (15-18 Jahre) entfallen mit 47,8 % die meisten Hilfen. Der hohe Anteil von Jugendlichen korrespondiert auch mit den altersspezifischen Betreuungsformen, z.B. dem hohen Anteil von Wohngruppen und Betreuungen in eigenen Wohnungen.

Der Wert von 9,3 % für die Altersgruppe unter 6 Jahre ist zwar quantitativ begrenzt, aber unter qualitativ-fachlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung.

Auf die in längerer Sicht ansteigenden Werte von jüngeren Kindern in Diagnosegruppen wurde bereits hingewiesen.

Mit nur 13 Hilfen (3,9 %) sind neu eingeleitete stationäre Hilfen für junge Volljährige von untergeordneter Bedeutung.

Wird die Altersverteilung am Stichtag 31.12. 2004 betrachtet, so ergibt sich für die Bestandswerte folgendes Bild:

Alter am 31.12.	31.12.2004	Anteil in %	31.12.2003	Anteil in %
0 bis unter 3 Jahre	1	0,3 %	2	0,7
3 bis unter 6 Jahre	9	2,8 %	12	3,9
6 bis unter 9 Jahre	15	4,6 %	32	10,5
9 bis unter 12 Jahre	46	14,1 %	41	13,4
12 bis unter 15 Jahre	71	21,8 %	56	18,4
15 bis unter 18 Jahre	106	32,5 %	99	32,5
18 und älter	78	23,9 %	63	20,6
	326	100 %	305	100 %

Im Bestand der laufenden Hilfen hat die Altersgruppe der 12 - 18 Jährigen mit 54,3 % einen dominierenden Stellenwert. Werden die jungen Volljährigen mit einbezogen, so steigt der Anteil sogar auf 78,2 %. Für die längerfristige Begleitung von stationären Hilfen haben somit ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einen besonderen Stellenwert.

5.7 Hilfedauer

Grundlage ist die Auswertung von 161 beendeten Hilfen im Zeitraum vom 01.01.03 bis 15.08.04. Die fallbezogene Hilfedauer bezieht sich dabei auf den Gesamtprozess einer Einzelhilfe, z.B. einschließlich der Weitergewährung gemäß § 41 SGB VIII.

Kurzfristige Hilfen (unter 1 Jahr)	72 Hilfen (44,7 %)
Mittelfristige Hilfen (1 bis unter 3 Jahre)	54 Hilfen (33,6 %)
Langfristige Hilfen (3 Jahre und länger)	35 Hilfen (21,7 %)

Die durchschnittliche Hilfedauer beträgt 2,2 Jahre

Kurzfristige Hilfen haben mit 44,7 % den größten Anteil am Fallaufkommen.

Werden die Abklärungsfälle in den Krisenhäusern mit einbezogen, so wird noch deutlicher, dass Krisenmanagement, diagnostische Klärung und Übergangshilfen einen wichtigen Leistungsinhalt von Heimerziehung darstellen.

Gleichzeit ist auch festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Heimerziehung für viele Kinder und Jugendliche weiterhin die Vermittlung und Gestaltung von mittel- und langfristigen pädagogischen Lebensorten außerhalb der Familie bedeutet.

Die Hilfedauer und ihre fachliche Bewertung stehen somit u. a. in einem engen Zusammenhang mit unterschiedlichen Betreuungsformen und zugrundeliegenden Perspektiven / Zielsetzungen der Hilfen.

5.8 Familiäre Situation und Aufenthalt vor der Hilfe

Die familiäre und soziale Situation der Kinder und Jugendlichen im Vorfeld stationärer Hilfe soll an einigen Kontextbereichen kurz erläutert werden. Datengrundlage sind 266 laufende Hilfen aus dem Arbeitsjahr 2004.

Familienstand	Fallzahl	Anteil in %
Ledig	58	21,8 %
Verheiratet/zusammen lebend	58	21,8 %
Verheiratet/getrennt lebend	30	11,3 %
Geschieden	106	39,8 %
Verwitwet	13	4,9 %
Eltern tot	1	0,4 %
	266	100 %

Aufenthalt vor der Hilfe	Fallzahl	Anteil in %
Allein erziehender Elternteil	125	47,0 %
Elternteil mit neuem Partner	48	18,0 %
Eltern	44	16,5 %
Großeltern / Verwandte	17	6,4 %
Heim	14	5,3 %
Ohne festen Wohnsitz	13	4,9 %
Pflegefamilie	5	1,9 %
	266	100 %

Liegt „verheiratet/zusammen lebend“ als Familienstand noch bei 21,8 %, so halten sich tatsächlich nur noch **16,5 %** der Kinder und Jugendlichen vor der Heimerziehung im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern auf.

Die Familienerfahrungen sind in **56,4 %** geprägt von Trennung, Scheidung oder Tod von Elternteilen. Auflösung und weitreichende, zumeist konflikthafte Veränderungen von Familienstrukturen bilden somit einen bedeutsamen Hintergrund. Mehrheitlich leben **47 %** im Haushalt eines alleinerziehenden Elternteils.

Ein Anteil von **18,5 %** der Kinder und Jugendlichen lebt vor der stationären Hilfe bereits außerhalb ihrer eigentlichen familiären Bezüge, z.B. bei Verwandten oder

Freunden, auf der Straße. Dies kann u. a. darauf hinweisen, dass Prozesse der sozialen Ausgrenzung und Auflösung bisheriger familiär-sozialer Bezüge einen wichtigen Erfahrungshintergrund darstellen

Hinsichtlich der sorgerechtlichen Verantwortung zeigen die statistischen Auswertungen, dass überwiegend (in mehr als 2/3 aller Hilfefälle) die Inanspruchnahme von Heimerziehung auf der Grundlage einer Antragstellung und Mitwirkung sorgeberechtigter Eltern/-teile erfolgt.

Der anderer Anteil bewegt sich zumindest zeitweise und mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen, Inhalten im sensiblen Konfliktfeld von Kindeswohlgefährdung und Elternrecht.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Heimerziehung, insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen, nur mit deren Zustimmung und aktiven Mitwirkung positive Umsetzungschancen entwickeln kann.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Heimerziehung / sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII sich als sehr komplexes und ausdifferenziertes Leistungsspektrum darstellt. Es besteht eine hohe Spannweite an unterschiedlichen Lebens- und Betreuungsformen, konzeptionellen Ausrichtungen sowie auch Zielgruppen und pädagogischen Auftragslagen.

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen der einzelnen Einrichtungen ermöglichen mit differenzierten Leistungsbeschreibungen und abgestuften Entgeltsätzen (für Intensiv- und Regelangebote, Angebote mit geringerem Betreuungsaufwand, Abrechnungen über Fachleistungsstunden) auch eine differenzierte und flexible Inanspruchnahme sowie Ausgestaltung der Hilfe.

Auch wenn immer wieder Veränderungen in Teilbereichen erfolgen, sowohl in den Leistungsprofilen als auch in der Inanspruchnahme einzelner Betreuungsformen, so ist das Gesamtsystem Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen hinsichtlich seines Leistungsumfanges als relativ gleichbleibend entgegen bundesweiter hoher Steigerungsraten anzusehen.

Gleichzeitig gewinnen im Arbeitsfeld Heimerziehung - wie im Gesamtsystem der erzieherischen Hilfen - flexible Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungs- und Betreuungsformen sowie die Kooperation mit angrenzenden Hilfesystemen eine zunehmende Bedeutung.

5.9 Fazit

In Münster besteht eine qualitativ gute Ausgangssituation differenzierter Angebote im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung. In Teilbereichen bestehen aber auch Lücken, die es gilt in der nächsten Zeit zu füllen, soweit es sich auf Grund der Bedarfe ermöglichen läßt.

Oberstes Ziel ist die ortsnahe Unterbringung stetig zu verbessern; wenn es im Einzelfall erforderlich ist, wird das passgenaue Leistungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen auch außerhalb von Münster gesucht.

In jedem Fall wird bei der Leistungsgewährung intensiv geprüft, ob die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, unter Nutzung aller zur Verfügung stehender Instrumente und

Maßnahmen, erfolgen kann. Dabei gilt es, nach Möglichkeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit zu verbessern, dass Personensorgeberechtigte ihre Kinder / Jugendlichen selber wieder erziehen können.

Im Arbeitsfeld Heimerziehung - wie im Gesamtsystem der Hilfen zur Erziehung - gewinnen flexible Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungs- und Betreuungsformen sowie die Kooperation mit angrenzenden Hilfesystemen eine zunehmende Bedeutung.

Zukünftig soll der Dialog mit den Trägern der Einrichtungen in Münster über Fragen von Konzept, Qualität und Verweildauer intensiviert werden. Darüber hinaus sind die erforderlichen Controllingvorgaben (s. Vorlage V/0421/2005 „Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“) umzusetzen. Diese beinhalten:

- Regelmäßige Berichterstattung über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei den vorabbudgetierten Haushaltsstellen der Kinder- und Jugendhilfe - in der Regel nach Ablauf der Monate Juni und September eines Jahres – im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
- Für die Hilfen zur Erziehung, vorrangig die Hilfen nach § 34 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ sollen
 - konkrete Steuerungsinstrumente entwickelt werden, um die steigende Kostenentwicklung einzugrenzen. Parallel dazu sind
 - Maßnahmen zu erarbeiten, durch die eine qualitative Verbesserung von Betreuung und Beratung mit dem Ziel erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig zu erreichen, ihre eigenen Möglichkeiten, die ihres sozialen Umfelds und Angebote freier Träger stärker zu nutzen, bevor kostenintensive erzieherische Hilfen eingesetzt werden.